Der

Verpfründungsvertrag

nach dem Gesetzes-Entwurf betreffend
Ergänzung des schweiz. Z. G. B.
durch Anfügung des Obligationenrechtes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte der Hohen juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

Vorgelegt von

A. CLAUSEN.

BASEL
Buchdruckerei „Basler Volksblatt"
1908.

Der

Verpfründungsvertrag

nach dem Gesetzes-Entwurf betreffend
Ergänzung des schweiz. Z. G. B.
durch Anfügung des Obligationenrechtes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte der Hohen
juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

ACAD. LUDO RAT. KIL.

Vorgelegt von

A. CLAUSEN.

BASEL
Buchdruckerei „Basler Volksblatt"
1908.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0004

Meinem lieben Vater in Dankbarkeit.

Einleitung.

Der erste Entwurf zu einem schweiz. Obligationenrecht[1]) behandelt im XXII. Titel im Anschluss an die Glücksverträge das Leibgeding und die Leibrente. Im Projekte des Jahres 1876 wurden die Art. 729—737 betreffend das Leibgeding gestrichen. Das gegenwärtig in Kraft stehende O. R. schlug einen Mittelweg ein und verfügt in Art. 523: „Die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfründungsvertrag) bleiben dem kantonalen Rechte vorbehalten." Welche Bedenken den Gesetzgeber damals veranlassten, von einer Regelung des Verpfründungsvertrages abzusehen, ist uns unbekannt, da die Materialien zum O. R. hierüber keinen Aufschluss erteilen.

Das deutsche B. G. B. hat den Verpfründungsvertrag ebenfalls keiner speziellen Normierung unterzogen. Die Motive anerkennen zwar, dass der Leibgedingsvertrag sowohl wegen seiner Häufigkeit, als wegen der vielen Schwierigkeiten, zu denen er Anlass zu geben pflege, eine besondere Beachtung verdiene.

Doch sei es schwierig, allgemeine Bestimmungen zu erlassen, da diejenigen Vorschriften, die hier aufgestellt werden müssten, vielfach von Sitten, Gebräuchen und mancherlei Verhältnissen abhingen, welche in den einzelnen Gebieten des Reiches durchaus verschieden seien.[2]) Es empfehle sich, die Regelung des genannten Vertrages der landesgesetzlichen Ordnung vorzubehalten, was denn auch in Art. 96 des E. G. zum B. G. B. geschehen ist, jedoch nur insoweit, als der Vertrag mit der Uebergabe eines Grundstückes im Zusammenhang steht. Handelt es sich um einen Leibgedingsvertrag ohne Ueberlassung eines Grundstückes,

[1]) Kommissionsbeschlüsse von 1869 und 1872, gedruckt im Juli 1875.

[2]) Mujdan, Gesammelte Materialien zum B. G. B. II, p. 355.

kommen die Vorschriften des B. G. B. über die Leibrente zur Anwendung.[1])

Auf einem andern Standpunkt steht unser Entwurf, in welchem man den Titel über die Leibrente insofern erweiterte, als „die für unsere Verhältnisse wohl ebenso wichtige Ordnung des Verpfründungsvertrages angefügt wird.“ [2]) Es wurden zwar in den Verhandlungen der Expertenkommission Stimmen laut, den ganzen Verpfründungsvertrag in einem einzigen Artikel abzuwandeln.[3]) Rossel befürwortete statt der vorgesehenen Regelung die Aufnahme der Bestimmung: „Der Verpfründungsvertrag richtet sich nach Uebereinkunft oder nach Uebung.“ Sein Antrag wurde jedoch abgelehnt und wie uns scheinen will, nicht ganz mit Unrecht. Denn wollte man auf die freie Uebereinkunft abstellen, genügte zum Vertragsabschluss formlose Willenserklärung, was bei dem Interesse, das auch Dritte an diesem Verhältnis haben können, keinesfalls zu begrüssen wäre. Ferner dürfte es recht bedenklich sein, bei einem Vertrage, der vermögensrechtlich von so grosser Tragweite sein kann, wie der Verpfründungsvertrag, statt dispositiven Rechtes die Uebung in die Schranke zu rufen, deren Existenz erst jedesmal bewiesen werden muss. Es würde dies auch dem Zwecke der Rechtsvereinheitlichung nicht entsprechen. Aufgabe der Codification ist es, das geltende Recht in seinem ganzen Umfang einheitlich zu ordnen, soweit nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

Gegen die Aufnahme des Verpfründungsvertrages im Entwurf wird vielleicht eingewandt, dass diese Vertragsform dem absterbenden Rechte angehöre, dem heutigen Verkehrsleben fremd sei und nicht mehr häufig vorkomme.[4]) Wenn auch zugegeben werden muss, dass der Leibgedingsvertrag heute nicht mehr das gleiche Interesse beanspruchen kann, wie dies der Fall war im Mittelalter, wo es als ein wirksames Mittel der Altersversorgung betrachtet wurde, darf die Gegenwart ihn doch nicht als ein überlebtes Rechtsinstitut zum alten Eisen werfen. Ein Blick auf

---

[1]) Staudinger, Kommentar zum B. G. B. VI, Art. 96.

[2]) B. B. 1905 II. p. 43.

[3]) Protokoll der Expertenkommission für Anpassung des O. R. p. 91.

[4]) Schneider, Kommentar zum zürch. P. G. § 477, Anm. 1.

die Präjudiziensammlungen der jüngern und jüngsten Zeit beweist, dass das Leibgeding noch nicht alle Aktualität verloren hat.

Es will uns übrigens scheinen, dass der Gesetzgeber bezüglich der Frage, ob ein Rechtsgeschäft eingehende Berücksichtigung verdiene oder nicht, auf die Häufigkeit seines Vorkommens allein nicht abstellen darf, vielmehr ist auch darauf zu achten, ob ein Rechtsverhältnis, wenn es vorkommt, zu Rechtsunsicherheit und zu Controversen Anlass gibt. Auch ein Geschäft im letztern Sinne ist der Beachtung des Gesetzgebers wert, selbst wenn es sich im Leben nicht alle Tage abspielt. Dass nun bezüglich des Pfrundverhältnisses manche Streitfragen bestehen, wird die Darstellung weiter unten zeigen.

Manche sind gegen eine Ordnung des Vertrages auch aus dem Grunde, weil sie befürchten, die Codification trage zu häufigerer Anwendung dieses Vertragsverhältnisses bei, was nicht zu begrüssen sei, da diese Vertragsform im allgemeinen nur unlautern Spekulationen habgieriger Verwandter Vorschub leiste. Der Pfrundgeber habe ein Interesse am Tode des Pfründers und sein Bestreben sei naturgemäss darauf gerichtet, sich des Pfleglings möglichst rasch zu entledigen und ihn durch Vernachlässigung und rohe Behandlung baldigst ins Grab zu bringen.[1]) Dem angeführten Argumente kann nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Wir behaupten aber, gerade weil das Pfrundverhältnis in derartiger Weise missbraucht werden kann, ist eine gesetzliche Normierung absolut unerlässlich. Denn das Bedürfnis, Verpfründungsverträge abzuschliessen, besteht heute noch wie vor Jahren. Ob das Z. G. B. die Vertragsform normiere oder nicht, tatsächlich wird sie vom Volke stetsfort noch angewandt werden. Anderseits aber lehrt die Erfahrung des Lebens, dass bei diesem Vertragsverhältnis hinterher leicht Reibungen und Streitigkeiten entstehen können.[2]) Bei diesem Sachverhalt ist es gewiss nicht angezeigt, das Rechtsverhältnis gesetzgeberisch zu ignorieren,

---

[1]) Protokoll der II. Lesung zum B. G. B. II, p. 370: „Erbverpfründungsverträge seien vom gesetzgeberischen Standpunkte aus nicht zu begünstigen, da die verwerfliche Spekulation auf das frühere Versterben schutzbedürftiger, alter Personen letztere erheblicher Gefährdung aussetze.“ Vergl. dagegen bei Schiffner, Erbvertrag p. 97, Anm. 8: „Für die Erbverpfründung sind selbst solche Stimmen, welche die Erbverträge grundsätzlich beschränken wollten.“

[2]) Schneider, Kommentar Z. P. G., § 478, Anm. 2.

um Uebeln und Mißständen auszuweichen. Man wird hier Uebelstände nicht beseitigen durch passives Verhalten. Nur positives Einschreiten kann Remedur schaffen. Fehlt es an festen Gesetzesbestimmungen, sind Prozesse zwischen Pfründer und Pfrundgeber unausweislich und der Schwierigkeiten giebt es kein Ende, zumal wenn man bedenkt, welche Meinungsverschiedenheit in der Juristenwelt bezüglich der rechtlichen Natur des Verpfründungsvertrages herrscht. Je nachdem die Natur des Verhältnisses verschieden aufgefasst wird, werden selbstverständlich auch die den Vertrag normierenden Grundsätze anders lauten. Die Meinungsdivergenz in der Theorie übt notgedrungen ihren Rückschlag auf die Praxis und führt daher zu schweren Mißständen. Wie sehr sich der Mangel an positiven Normen geltend macht, schildert uns Haberstich[1]) bezüglich des aarg. Civilgesetzbuches: »Wenn man den Pfrundvertrag zulassen wollte«, schreibt er, »so hätte sich die Gesetzgebung einlässlich mit den Rechten und Pflichten des Pfrundnehmers und Pfrundgebers befassen und Bestimmungen zum Schutze des Pfrundnehmers und über die Lösbarkeit des Verhältnisses aufstellen sollen, an denen es gänzlich fehlt, so dass der Richter, wenn er nicht unter bedauerlichen Umständen das Verhältnis fortdauern lassen will, genötigt ist, selbst zuerst das Gesetz zu machen.«

Die Gründe, welche den deutschen Gesetzgeber bewogen haben, von einer einheitlichen Ordnung abzusehen, treffen für uns in der Schweiz nicht zu. Trotz der Verschiedenartigkeit in Sprache und Stammeszugehörigkeit trägt das Schweizervolk dank seiner historischen Entwicklung ein mehr einheitliches Gepräge in Sitte und Charakter. Gebräuche und Gewohnheiten varieren bei uns nicht in dem Maße, wie es der Fall sein mag in Deutschland. Unsere Verhältnisse sind vielmehr derart gestaltet, dass eine einheitliche Regelung des Vertrages nicht nur möglich, sondern sogar geboten und notwendig erscheint. Gerade bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung — und diese macht ja einen beträchtlichen Teil des Schweizervolkes aus — findet der Verpfründungsvertrag seine häufigste Anwendung[2]), ist er förmliches

---

[1]) Haberstich, Beiträge zur Orientierung im schw. Recht, p. 227.

[2]) Schneider, Kommentar zum zürch. P. G. § 476, Anm. 2.

Bedürfnis. Wenn der Bauer die körperliche Rüstigkeit nicht mehr besitzt, um sein Gut gehörig bewirtschaften zu können, ist es für ihn eine Wohltat, die Herrschaft über seinen Hof in der Weise an die Erben abtreten zu können, dass er, ohne mit seinen bisherigen Lebensgewohnheiten vollständig brechen zu müssen, sich für den Rest seiner Tage einen anständigen Lebensunterhalt auf der angestammten Scholle sichern kann. In wirtschaftlicher Beziehung erreicht er damit den Vorteil, dass sein Gut auf die Dauer zusammen gehalten und vor den schädlichen Wirkungen einer unvernünftigen Erbteilung bewahrt wird. Und da er überdies frei ist, sein Gut zu übertragen, an welchen der Erben er will, liegt es in seiner Hand, durch zweckmässige Auswahl des Pfrundgebers eine fernere tüchtige Fortführung der Wirtschaft sicher zu stellen.

Die Befürchtungen, die man gegen die Aufnahme des Verpfründungsvertrages im Entwurf hegt, teilen wir nicht. Mit Dernburg[1]) erblicken wir in diesem Vertragstypus vielmehr „ein wichtiges Mittel der Altersversorgung für kleine Leute.“ Wenn wir Umschau halten, wie es auf dem Gebiete der Altersversorgung bei uns in der Schweiz aussieht, gelangen wir zu dem wenig erfreulichen Resultate, dass es momentan noch vierzehn Kantone gibt, welche keine staatlich kontrollierte Altersversorgungsanstalten kennen.[2]) Das Bedürfnis aber, sich in alten Tagen zu versorgen, besteht nun einmal. Vorgeschrittener Kräftezerfall macht den Menschen nicht nur arbeitsunfähig, sondern geradezu hilflos, so dass er auf fremde Pflege angewiesen ist. Wo nun keine Alterversorgungsanstalten bestehen, da wird eben ein armer verlassener Alter nicht selten notgedrungen sich zur Eingehung eines Pfrundverhältnisses entschliessen müssen.[3]) Dieser Tatsache gegenüber darf der Gesetzgeber seine Augen nicht

---

[1]) Lehrbuch für B. G. B. V. p. 268.

[2]) Reichesberg, Handwörterbuch der schweizer. Volkswirtschaft I. p. 52.

[3]) „Der Verpfründungsvertrag dient seinem Wesen nach vornehmlich dazu, Personen ohne Familie, deren Erwerbsfähigkeit durch Alter oder Gebrechen beeinträchtigt ist, während anderseits der Vermögensertrag zur Bestreitung der nötigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht, lebenslänglich zu versorgen“. Schneider, Entscheide des aarg. Obergerichtes II. p. 482.

verschliessen. Er muss diesen Umständen und Verhältnissen Rechnung tragen und durch Aufstellung zweckmässiger Normen drohenden Schwierigkeiten, so weit immer möglich, den Riegel schieben.

Hervorragende Juristen wie Gierke und Bähr[1]) bedauern für Deutschland, dass man es unterlassen, den Leibgedingsvertrag, der doch sicherlich der gemeinrechtlichen Regelung fähig und bedürftig sei, einheitlich im B. G. B. zu ordnen.

Lebhaft ist es daher zu begrüssen, dass unser Entwurf dem Verpfründungsvertrag die gebührende Beachtung geschenkt. Durch die Aufnahme dieses Vertragstypus in das Gesetzeswerk wird eine an vielen Orten schwer empfundene Lücke ausgefüllt.

---

[1]) Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen zum Einführungsgesetz des B. G. B. p. 68.

I. Kapitel.

Rechtsgeschichtliches zum Verpfründungsvertrag.

In den mittelalterlichen Rechtsquellen begegnet uns der Verpfründungsvertrag in der Form, dass Personen, welche sich in die Stille klösterlicher Einsamkeit zurückziehen wollten, ohne sich als Ordensmitglieder aufnehmen zu lassen, ihr ganzes Vermögen dem Kloster übergaben, mit dem Vorbehalt, daselbst zeitlebens verpflegt und unterhalten zu werden. [1])

In Italien besonders finden wir zu Beginn des Mittelalters derartige Uebereinkommen zwischen Klöstern und Privaten nicht selten. [2])

Mit der Ausbreitung der Klöster nach dem Norden hin, bürgerte sich diese ursprünglich dem germanischen Rechte wohl unbekannte Vertragsform auch bei der nordischen Bevölkerung ein. [3])

Zunächst sind es auch hier Klöster, welche als Pfrundgeber auftreten, dann aber gründeten sich in Städten Anstalten und Stiftungen, welche Leute bei sich aufnahmen, um sie gegen Uebergabe des Vermögens zeitlebens zu verpflegen. [4])

Während die Eingehung des Pfrundverhältnisses mit Klöstern einem durchaus religiösen Zwecke entsprach, indem die Sorge für das eigene Seelenheil als Motiv des Vertrages hineinspielte, dient das Pfrundverhältnis mit öffentlichen Anstalten einem materiellen, egoistischen Zwecke. Man will für das Opfer der Vermögenszuwendung ein Aequivalent haben im dauernden sorgenfreien Lebensunterhalt.

---

[1]) Huber Schw. P. R. IV. 890.

[2]) Pertile, diritto italiano IV. p. 574 ff. und die dort angeführten Stellen.

[3]) Amira, nordgerm. O. R. II. p. 643: „Der Verpfr. wenn auch in nationaler Form abgeschlossen und vollzogen, scheint doch von Haus aus unnational, erst durch die Kirche nach dem Norden gebracht."

[4]) Vergl. ältester Pfrundbrief des Burgerspitals zu Luzern. Geschichtsfreund VII. p. 110.

Dem rein religiösen ursprünglichen Zweck war ein wirtschaftlicher substituiert, und so eine Vertragsform geschaffen, durch die man die Fürsorge für seine physische Existenz Dritten aufbürden konnte.

Dem Wesen dieses Versorgungsvertrages entsprach es, dass er nicht blos auf den Verkehr mit Anstalten beschränkt bleiben konnte.

Nicht jedermann, der das Bedürfnis nach Pflege und Unterhalt in alten Tagen empfand, entschloss sich dazu, in einer Anstalt sich einer bestimmten Hausordnung zu unterwerfen und sich seiner Freiheit zu begeben.

Der Bauer insbesondere hängt an der heimatlichen Scholle, sich von ihr zu trennen ist ihm ein schweres Opfer. Und doch ist auch bei ihm das Bedürfnis nach Verpflegung in alten Tagen im Naturgesetze begründet.

Er sucht sich daher in seiner Weise zu helfen. In seinem Bauerngute besass er ein Wertobjekt, durch dessen Hingabe an einen Dritten er sich lebenslänglichen Unterhalt auf seinem Bauerngute selbst, eintauschen konnte.

Bei Vorhandensein von Kindern erhielten regelmässig diese, sei es zu gesamter Hand, sei es nur der älteste Sohn von ihnen, das Gut, wogegen sie sich verpflichten mussten, die Eltern zu verpflegen.

Es ist dies der althergebrachte Austrags-, Auszugs-, Altenteils-Leibzuchtsvertrag. Die Austräglер erhalten bestimmte Wohnräume, das „Austragstübchen", Mitbenutzungsrecht der gemeinschaftlichen Räume. Die übrigen Naturalleistungen, insbesondere an Lebensmitteln, welche sie zu beanspruchen haben, sind gewöhnlich genau bestimmt und gemessen. Die Rechte des Austräglers ruhen meistens auf dem Gut und sind als Reallasten desselben auch für jeden weitern Erwerber bindend. Wird der Hof veräussert, übernimmt der Käufer die Verpflichtung zum Unterhalt der Austräglер. „Die Alten werden mit dem Hofe verkauft." Seinerseits darf der Austräglер sein Recht nicht abtreten, auch nicht der Ausübung nach, es ist an seine Person gebunden.

Nicht immer war es das blosse Bedürfnis nach Versorgung, das zur Verleibdingung veranlasste. In manchen Gegenden Deutschlands wurde der Bauer nicht selten zum „Auszug" gezwungen.

Infolge der grundherrlichen Rechte der Gutsherrschaft gegenüber den bäuerlichen Untertanen mussten letztere häufig zur Gutsübergabe schreiten. Die Herrschaft hatte ein Interesse daran, dass der Bauernhof von einer jungen kräftigen Hand geleitet und bewirtschaftet werde. War daher der alte Bauer nicht mehr in der Lage, das Gut gehörig bestellen zu können, wurde er angehalten zur Abtretung desselben an einen kräftigern Nachfolger gegen den „Altenteil".

Auf diesen Umstand dürfte es vielleicht zurückzuführen sein, dass in Deutschland der Leibgedingsvertrag sein Anwendungsgebiet vorwiegend in bäuerlichen Kreisen behielt, fast ausschliesslich mit der Hingabe eines Grundstückes verbunden blieb und so den Charakter eines reinen Naturalgeschäftes bewahrte.

In der Schweiz sind die grundherrlichen Rechte schon frühzeitig untergegangen. Die einzelnen von den Bauern besessenen Grundstücke wurden frei und das hatte zur Folge, dass die Verpfründung gänzlich auf dem freien Willen des bisherigen Gutseigentümer und dem freien Vertrage mit dem Leibdinggeber beruhte, im Gegensatz zu der Nötigung, wie sie in Deutschland vielfach bestand.

Da der Vertrag nicht einer wirtschaftlichen Zwangslage, sondern dem freien Selbstbestimmungsrecht der Contrahenten entsprang, entwickelte er sich denn auch nach andrer Seite hin freier. Er blieb nicht auf bäuerliche Verhältnisse beschränkt, sondern kam füglich unter andern Berufsklassen vor, indem es durchaus nicht nötig war, dass das zu übergebende Gut gerade ein Grundstück sei, sondern auch bewegliche Sachen als Leibdingskapital übergeben werden konnten.

Nach alle dem ist der Verpfründungsvertrag, wie er uns in den schweizerischen Rechtsquellen entgegentritt, zu definieren als jenes Rechtsgeschäft, wonach der eine Vertragsteil dem andern sein Vermögen oder bestimmte Vermögensbestandteile,[1]) gleichviel ob Kapital oder Grundstücke[2]) zu Eigentum übergibt

---

[1]) „Die Mittel alle oder einen Theil". Leu, Eydg. Stadt- und Landrecht IV. p. 135.

[2]) Von aller Gattung von Mitteln, liegende Güther, fahrende Hab, bahr Gelt, Schulden, Rechtsamen und andre Nutzbarkeiten als Nutz und Niessung, Erb und andre Lehen." Leu, Op. cit. IV. p. 134.

und dieser hinwieder sich verpflichtet, ihn zeitlebens oder auf bestimmte Frist[1]) zu ernähren und zu erhalten.[2])

Die Vertragsfähigkeit bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Wer handlungsfähig ist, kann sich verpfründen.[3])

Mancherorts bestehen jedoch bestimmte Einschränkungen. Nach dem Walliser Statutarrecht z. B. hängt die Fähigkeit zum Abschluss eines Verpfründungsvertrages ab von dem Gesundheitszustand der Contrahenten. Handlungsfähige Personen, die physisch gesund sind, können sich frei verpfründen. Wer dagegen an einem körperlichen Gebrechen leidet, kann das Vertragsverhältnis, selbst wenn er handlungsfähig ist, nur eingehen, wenn der Richter seine Zustimmung gegeben.[4])

Es fanden sich auch Statutarrechte, die nur kinderlosen Leuten das Recht einräumen, einen Verpfründungsvertrag abzuschliessen.[5])

Die Verpfründung von Minderjährigen ist nach einzelnen Rechten gestattet, wenn die Vormundschaftsbehörde ihre Zustimmung gegeben.[6]) Andere Rechte schliessen für diesen Fall die Verleibdingung als absolut unzulässig aus.[7])

Für die Eingehung des Vertrages ist schriftliche Form nicht selten ausdrücklich vorgeschrieben.[8])

Ausser Schriftlichkeit werden häufig noch andre Requisite zur Gültigkeit des Vertrages aufgestellt. So verlangt Basel ausdrücklich Ratification des Vertrages durch den Richter,[9]) ebenso

---

[1]) Schnell, Rechtsquellen von Basel II, p. 358. — Schnell, Freiburg, Stadtbuch, p. 382: „von jahr zu jahr oder uf ander Zil oder so lang der empfaher lebt."

[2]) „ihn bi im in sinem hus und in sinen kosten zu haben und im hunger und frost ze büssen und im sin notdurft ze bett und ze tisch und mit allen sachen ze geben! (v. Wyss, Zeitschrift für schw. R. 19. p. 103, Anm. 2.)

[3]) Leu Op. cit. IV, p. 135.

[4]) Cropt, Elementa juris romano-valesii. § 230. § 240.

[5]) Statuten v. Aosta cap. 56.

[6]) Cropt. Op. cit. § 240.

[7]) Osterwald Loix, us et contumes de Neuchatel, p. 181.

[8]) Schnell, Stadtrecht von Freiburg, p. 382 — „solche Lybding sollend wohl und eigentlich uffgeschriben und erlutert werden, by welchen Verschrybungen die parthyen styf blyben und halten söllend".

[9]) Die Stadtconsulenten von Basel verfügten: „dass die Verpfründungen nicht anderst als mit aller Vorsichtigkeit vorgenommen und nicht anderst gültig

Zürich [1]) und Tessin [2]) Genehmigung durch die zuständige Amtsbehörde.

Die strengen Klauseln, mit denen der Abschluss des Verpfründungsvertrages umgeben war, lassen sich durchaus begreifen, wenn man bedenkt, welche Tragweite der Vertrag in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pfründers hatte.

Der Pfründer gelangte in die Hausgewalt des Pfrundgebers und geriet damit letzterem gegenüber in ein Abhängigkeitsverhältnis. [3])

Nicht selten auch ist mit der Verpfründung der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verbunden. [4])

Ein Vertrag von so einschneidender Wirkung für den Pfründer musste strenge kontrolliert werden, auf dass kein leichtsinniges Spiel getrieben werde.

Wo es an der gebotenen Aufsicht fehlte, ergaben sich notwendig Mißstände. [5])

Ausser der behördlichen Genehmigung ist vielerorts öffentliche Bekanntmachung des Vertrages strenge Vorschrift. [6])

Dieses zur Wahrung der Interessen Dritter. Durch den Vertragsabschluss war die Dispositionsbefugnis des Pfründers eingeschränkt. Die Sicherheit des Verkehrslebens erforderte es,

---

sein sollen, sie seyen dann von uns den Waysen Richtern mit allem Fleiss, ob alle Vorsicht gebrauchet worden durchgangen. ratifiziert und gutgeheissen.“ Schnell, Rechtsquellen von Basel I, p. 1041.

[1]) Vergl. Schauberg, Zeitschr. für schw. Rechtsquellen p. 229.

[2]) Rechtsquellen des Kt. Tessin in Zeitschr. f. schw. Recht. 35 p. 207.

[3]) Vergl. Rive deutsches Vormundschaftsrecht p. I. p. 167. Anm. 29. „Für alle unerlaubten Handlungen muss der, welcher ihn aufgenommen hat, volle Busse zahlen, ward er (der Pfründer) aber verwundet oder geschlagen, so nimmt der, bei welchem er sich aufhält, die Busse.“

[4]) Vergl. Schneider Comment. zum zürch. P. G. § 476. Anm. 5.

[5]) Schon die mittelalterliche Dichtung weiss uns das Pfrundverhältnis von der düstern Seite zu schildern. Ein alter schwacher Greis, dem sein Weib begraben, beklagt sich bitter:

„beide sine husere und sine habe
sinem lieben sun er selt
der alte musst sich smiegen
bi der erde unter ein stiegen
ward im ein bettelin geströuwet.“

Grimm, Rechtsaltertümer I. p. 674.

[6]) Osterwald. Op. cit. p. 181.

dass Dritte von diesem Rechtsvorgang in Kenntnis gesetzt werden. [1])

Nicht selten hatte der Pfründer, bevor er den Vertrag abschliessen konnte, sich mit seiner Heimatgemeinde abzufinden, damit er derselben nicht etwa später zur Last falle. [2])

Gleich wie die Schenkung kann auch der Verpfründungsvertrag zur Benachteiligung pflichtteilsberechtigter Erben missbraucht werden. Massnahmen zum Schutze der Erbberechtigten erschienen daher geboten. [3]) Mitunter ward vorgeschrieben, dass die Erben vor Eingehung des Verhältnisses um ihre Zustimmung zum Vertrage befragt werden. [4])

Zur Wahrung ihrer Interessen haben die Pflichtteilserben mancherorts das Vorrecht, zu verlangen, dass der Pfründer das Vertragsverhältnis mit ihnen eingehe. [5])

Machen sie jedoch von diesem Vorrechte Gebrauch, haben sie dem Pfründer gehörige Bürgschaft zu leisten, dass sie den übernommenen Verpflichtungen nachkommen werden. [6])

Solche Sicherungsmittel werden dem Pfründer auch in andern Fällen gewährt, in denen nicht Erben als Pfrundgeber auftreten. So z. B. verordnen manche Statutarrechte, dass dem

---

[1]) Car si l'appensionné contracte des dettes après l'homologation du dit contrat ceux qui lui ont preté n'ont point d'action contre l'appensionnataire pour s'en faire payer. Osterwald Op. cit. p. 181.

[2]) Ein Dekret der Stadtkonsulenten von Basel verfügte: „es solle der Befehl in alle Aemter abgegeben werden, dass in das künftige von keinem uf dem Lande, der keine Notherben habe, keine Verpfründung solle vorgenommen werden, er habe sich dann vorher in Ansehung der Gebür mit dem Armenseckel von seiner Gemeind abgefunden.“ Schnell, Rechtsquellen von Basel II, p. 271, 272.

[3]) Das Freiburg. Stadtrecht bezeichnet es als „ursach der entkräftigung des lybdings, wann der lybding nit mit bescheidenheit und nit nach ertragenheit des gutes sunders zu nachteil der erbenlegitima vergabet und verordnet würd.“ Schnell, Stadtrecht von Freiburg p. 384. Vergl. auch Leu Op. cit. IV. p. 134.

[4]) „für uns ist kommen Matthias Müller selgen Bruder mit sin vogt-kint und des kintz muoter und wollt gern der selb muoter das kint mit lib und gut bevehlen. Dz ist aber Sunnenbergs wib will nit: die ist des kintz erb und swester. Die soll man bitten dz ze gönnen.“ Bei Segesser Luzern. Rechtsgeschichte II, p. 520.

[5]) Cropt Op. cit. § 240.

[6]) Cropt Op. cit. § 240.

Pfründer an dem übergebenen Grundgut eine immerwährende Hypothek zustehe.[1])

Das Freiburger Stadtrecht verbietet dem Pfrundgeber, während Lebzeiten des Pfründers das vom letztern eingebrachte Vermögen zu veräussern.[2])

Um diese Sicherheitsmassregel möglichst wirksam zu gestalten, wird mancherorts bei Eingehung des Pfrundverhältnisses genaue Inventaraufnahme vorgeschrieben.[3])

Die Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen, sind mannigfaltig.

Das Freiburger Stadtrecht stellt den Grundsatz auf, dass „lybgedinge in allen denen vällen entkräftbar seien, da die gabungen widerruflich erkennt sind.“[4])

Als besonderer Beendigungsgrund wird angeführt die unverschuldete Verarmung des Pfrundgebers.[5]) Das Neuenburger Statutarrecht hebt speziell hervor: unsittlicher Lebenswandel des Pfründers, wenn er beim Pfrundgeber wohnt; das Dazukommen von Kindern. — Setzt der Pfrundgeber durch Verschwendung den Pfründer der Gefahr aus, seines Anspruches verlustig zu gehn, so kann letzterer verlangen, dass der Vertrag aufgehoben oder der Pfrundgeber unter Curatell gestellt werde! Laesio enormis ist kein Grund, der zur Aufhebung des Verhältnisses berechtigt.[6])

Als eine besondere Eigentümlichkeit des Pfrundverhältnisses in den schweizerischen Rechtsquellen ist hervorzuheben, dass man sich gleichzeitig bei mehreren Personen verpfründen kann, bei der einen für Nahrung und Kleidung, bei der andern für Wohnung und Wartung.[7])

Die vorstehend hervorgehobenen Merkmale des Verpfründungsvertrages, wie sie die Quellen andeuten, finden sich mit

---

[1]) Leu, Op. cit. IV, p. 134.

[2]) „das eigenthumb oder gut uf das ein lybding gesetzt ist, soll nit verkaufft noch gemindert werden bis zu end des lybdings.“ Schnell, Stadtrecht v. F. p. 382.

[3]) Schnell, Rechtsquellen von Basel, II, p. 285.

[4]) Schnell, Stadtrecht von Freiburg, p. 384.

[5]) Schnell, Stadtrecht von Freiburg, p. 384.

[6]) Osterwald, Op. cit. p. 182.

[7]) „en donnant à chacun des appensionnataires differents portions de ses biens. Osterwald Op. cit. p. 181.

entsprechenden Modificationen und Ergänzungen in den kantonalen Codificationen wieder.[1])

Von letztern normierten den Verpfründungsvertrag: Zürich §§ 476—495, Schaffhausen §§ 1598—1615, Graubünden §§ 450—454, Aargau §§ 966 969, Solothurn §§ 1249—1261, Nidwalden § 246. Freiburg C. c. Art. 2057 ff.

Einige Kantone, in deren Statutarrecht der Verpfründungsvertrag eine grosse Rolle spielte, wie Neuenburg und Wallis, liessen das Vertragsinstitut bei Anlass ihrer Codification vollständig fallen.

Die Definition, welche die kantonalen Rechte vom Verpfründungsvertrage geben, deckt sich mit der von den Statutarrechten aufgestellten. Hervorzuheben ist, dass der Pfrundgeber sich stets verpflichten muss, den Pfründer auf die Dauer seines Lebens zu unterhalten und zu verpflegen. Eine Verpfründung auf bestimmte Zeit ist den kantonalen Rechten fremd. Schriftliche Form ist überall vorgeschrieben. Controlle und Genehmigung durch zuständige Amtsbehörden findet sich auch in den Codificationen wieder. Ausnahmsweise bedürfen Verpfründungsverträge mit einer öffentlichen Anstalt, einer Gemeinde oder Privatpfrundanstalt, deren Statuten vom Staate genehmigt sind, der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung nicht.[2])

Die Sicherheitsmassregeln zum Schutze des Pfründers sind beibehalten, namentlich das Recht der gesetzlichen Hypothek am übertragenen Grundstücke. Auch das Anfechtungsrecht pflichtteilsberechtigter Erben ist durch detaillierte Vorschriften gewahrt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Contrahenten werden teils durch Vertrag, teils durch die gute Sitte bestimmt. Im Streitfall entscheidet richterliches Ermessen.

Die Auflösung des Vertragsverhältnisses ist zulässig bei grober Pflichtverletzung des Pfründers oder Pfrundgebers, bei Konkurs des Pfrundgebers, ferner, wenn unvorhergesehene Umstände die Fortsetzung des Verhältnisses unmöglich machen.

---

[1]) Vergl. hierüber die ausführl. Darstellung bei Huber S. P. R. III, p. 748.
[2]) Zürch. P. G. § 479.

II. Kapitel.

Der Verpfründungsvertrag im Entwurf.

§ 1. Der Begriff des Verpfründungsvertrages.

„Durch den Verpfründungsvertrag", sagt der Entwurf im Art. 1580, Abs. 1, „verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen und dieser dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren." Der Verpfründungsvertrag im Sinne des Entwurfes ist also ein Rechtsgeschäft, wonach der eine Vertragsteil dem andern ein Vermögen, eine Vermögensquote oder einzelne Vermögenswerte zu Eigentum übergiebt und dieser dem Vertragsgegner lebenslänglichen Unterhalt zusichert. Das Rechtsgeschäft ist also ein zweiseitiges. Die eine Leistung bedingt eine Gegenleistung.

Gegenstand der Ueberlassung kann sein: das ganze Vermögen, eine Quote desselben oder einzelne Vermögensobjekte. Die Begriffsbestimmung ist demnach eine bedeutend weitere als diejenige des deutschen Altenteilsvertrages, welcher an die Uebertragung eines Grundstückes geknüpft ist. Letzterer ist ein reines Naturalgeschäft, Naturalia werden gegen Naturalia eingetauscht. Der Verpfründungsvertrag kann nun allerdings auch ein Naturalgeschäft sein, aber er ist es nicht notwendig, er kann sich ebenso gut als Geldgeschäft darstellen, dann nämlich, wenn der lebenslängliche Unterhalt zugesichert wird, gegen ein bestimmtes Kapital.

Ein dem Begriffe des Verpfründungsvertrages wesentliches Moment ist, dass Unterhalt und Pflege dem Pfründer auf Lebenszeit zu gewähren sind.[1])

Soll demnach auf Grund einer Vermögensübertragung eine Person nur während eines bestimmten Zeitraumes versorgt werden, so liegt kein Verpfründungsvertrag, sondern ein gewöhnlicher Alimentationskontrakt vor.

---

[1]) Im Gegensatz zum Entwurfe verlangten manche ältere Gesetzgebungen dieses Requisit nicht. Vergl. Landesordnung von Basel von 1814, § 195.

§ 2. Subjekte und Objekte des Vertrages.

Die Subjekte des Verpfründungsvertrages sind: der Pfründer (Leibdingnehmer) und der Pfrundgeber (Leibdinggeber); als Gegenstand des Vertrages fällt in Betracht einerseits ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte, anderseits die Gewährung lebenslänglichen Unterhaltes oder kürzer gesagt: die Leibzucht, die Pfründe.

1. Der Pfründer. Nicht jedes handlungsfähige Rechtssubjekt ist fähig, sich zu verpfründen. Der Leibzuchtsvertrag bezweckt die Befriedigung materieller Bedürfnisse. Solche sind aber nur physischen nicht juristischen Personen eigen; letztere können daher in der Rolle eines Leibdingnehmers nicht gedacht werden. (Art. 53 Z. G. B.)

Für physische Personen gelten nach den gegenwärtigen kantonalen Gesetzgebungen mancherorts bestimmte Schranken. Nach dem bündnerischen Privatrecht z. B. § 450 können Minderjährige niemals Pfründer sein, selbst nicht unter Genehmigung seitens der Vormundschaftsbehörde.

Das Z. G. B. nimmt hier einen weniger strengen Standpunkt ein. Es konnte dies um so unbedenklicher tun, als eine strammere Regelung des Vormundschaftsrechtes hinreichende Gewähr bietet, dass die Verpfründung Minderjähriger zu keinen Missbräuchen führt. Nach Art. 422 [1]) No. 4 des Z. G. B. wird, nachdem die Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde erfolgt ist, einen Bevormundeten zu verpfründen, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gefordert. Nach der Auffassung des Z. G. B. können also alle bevormundeten Personen verpfründet werden, gleichviel ob sie voll- oder minderjährig seien.

Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens sechszehn Jahre alt, so hat ihn der Vormund bei wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung, soweit tunlich, um seine Ansicht zu befragen. (Art. 409 Z. G. B.) Dass nun der Abschluss eines Verpfründungsvertrages für den Bevormundeten eine wichtige Angelegenheit ist, steht ausser allem Zweifel. Die Eingehung des Vertrages ist für sein künftiges Geschick von enormer Tragweite, weil er für immer auf die Dispositionsbefugnis über sein

[1]) Das Gesetz spricht hier von Leibgedings- und Verpfründungsverträgen. Pleonasmus! Vergl. Ullmer, Kommentar zum zürcher. P. G. No. 2296, p. 347.

ganzes oder teilweises Vermögen verzichtet. Seine Mitwirkung ist daher beim Vertragsabschluss notwendig.[1])

Die Einschränkung, dass ein Ehegatte sich nur mit Einwilligung des andern verpfründen könne, wie sie z. B. Solothurn (Art. 1254) aufgestellt hat, kennt das Z. G. B. nicht. Nach ihm kann sich also der Mann verpfründen, ohne an die Zustimmung der Frau gebunden zu sein. Selbstredend darf er durch Eingehung des Vertrages keine Pflichten verletzen, namentlich nicht die Unterstützungspflicht. (E. 1586.)

Der c. c. von Freiburg (Art. 2057) statuiert, dass zwischen dem Pfründer und Pfrundgeber ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen müsse. Eine derartige Bestimmung findet sich im Z. G. B. nicht. Wenn auch in der Praxis der Pfründer meistens ein Verwandter des Pfrundgebers sein wird, notwendig ist das nicht.

2. Der Pfrundgeber. Als Pfrundgeber können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen auftreten. Wir treffen diese sogar nicht selten und zwar in Gestalt von Pfrundanstalten.

Das geltende kantonale Recht verlangt von dem Pfrundgeber gewisse Qualitäten, indem die Genehmigung des Pfrundvertrages abhängig gemacht wird von der Voraussetzung, dass die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Pfrundgebers für die Erfüllung des Vertrages genügende Garantie biete. Der Entwurf enthält hierüber keine Vorschriften. Wohl aus dem Grunde, weil eine behördliche Genehmigung nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist, anderseits aber auch offenbar deshalb, weil das Verhältnis bei sich einstellenden Mißständen leicht gelöst werden kann.

Zur Gewährung einer Pfründe an einen Dritten können auch mehrere Personen gleichzeitig verpflichtet sein.

Der Normalfall ist: Uebergang der Unterhaltspflicht nach dem Tode des Pfrundgebers auf dessen Erben. Nach Art. 603 Z. G. B. haften die Erben solidarisch für Erfüllung der Verbindlichkeiten des Erblassers; sie sind demnach solidarisch zur Entrichtung der Pfründe gehalten.

3. Das Vermögen. Durch den Verpfründungsvertrag verpflichtet sich der Pfründer zur Hingabe eines Vermögens, einer Vermögensquote oder einzelner Vermögenswerte.

---

[1]) Vergl. auch Schneider, Entscheide des aarg. Oberger. II, p. 484, 485.

Eine ältere Auffassung wollte als Vermögen nur das anerkennen, was nach Abzug der Passiven von den Aktiven übrig blieb nach dem Satze: „patrimonium non intellegitur nisi deducto aere alieno.“ Diesen Standpunkt haben Theorie und Praxis verlassen. Man verlangt vielmehr, dass dem Inbegriff der Rechte jener der Pflichten an die Seite gesetzt werde. Nur unter vergleichender Gegenüberstellung der geldwerten Rechte und Pflichten einer Person lasse sich ersehen, was dieselbe wirtschaftlich vermöge, wie viel Macht ihr in summa durch ihre vielfachen Rechtsbeziehungen zukomme. [1])

Die Auffassung des Vermögensbegriffes unter diesem Gesichtspunkt ist für die weitere Darstellung wichtig, namentlich für die Beurteilung der Rechtsstellung des Pfrundgebers gegenüber Drittpersonen.

Aus der Definition des Gesamtvermögensbegriffes ergibt sich diejenige der Vermögensquote von selbst; auch sie wird Aktiva und Passiva in sich begreifen; auch die Hingabe einer Vermögensquote hat also eine Succession in die Passiva zur Folge, während bei der Uebertragung einzelner Vermögenswerte der Pfrundgeber für persönliche Schulden des Pfründers niemals zu haften hat.

4. Die Pfründe, auch Leibzucht genannt, ist die Gegenleistung, welche der Pfrundgeber dem Pfründer für die Vermögenshingabe zu entrichten hat. Die Leibzucht umfasst alle Leistungen, welche zum Lebensunterhalt des Pfründers erforderlich sind, also: Nahrung, Kleidung, Licht, Heizung, Taschengeld, Wohnung, Wartung und Pflege in gesunden und kranken Tagen.[2])

Unter der bäuerlichen Bevölkerung, wo die Verpfründung regelmässig unter Hingabe eines landwirtschaftlichen Gutes stattfand, gieng man von dem Standpunkt aus, dass die vom Pfrundgeber zu gewährenden Leistungen nicht persönlicher Natur seien, sondern dass sie, auf dem übergebenen Grundstück radiciert, als Reallast auf den jeweiligen Eigentümer des Gutes übergiengen.

Der Versuch, die Leibzucht juristisch als Reallast zu konstruieren, begegnete Schwierigkeiten. Man machte geltend, bei Gutabtretungsverträgen im Zusammenhang mit einer Verpfrün-

---

[1]) Crome, System des bürgerl. Rechtes I, p. 171 f.

[2]) Dernburg, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes III, p. 573.

dung könnten wohl einzelne Leistungen, wie Nahrung, Kleidung als an ein Grundstück gebundene Reallasten gedacht werden. Dasselbe sei aber nicht der Fall für das Wohnrecht, das als eine Personalservitut aufgefasst werden müsse und als Grundlast nicht konstruiert werden könne. Trotzdem wird in Deutschland das ganze Verhältnis, um wirtschaftlichen Interessen entgegenzukommen, als einheitlich aufgefasst und den Reallasten gleichgestellt. [1])

Bei uns hat sich die Verpfründung auf wesentlich breiterer Grundlage entwickelt als in Deutschland, indem nicht nur landwirtschaftliche Güter sondern ganze Vermögenskomplexe, Mobilia und Immobilia als Gegenleistung für die Pfründe hingegeben werden können. Darum ist dann selbst im Falle von Gutsübergabeverträgen die Auffassung nicht zum Durchbruch gekommen, die dem Pfründer zu gewährenden Unterhaltsleistungen als Reallasten zu betrachten.[2]) Man misst dem Leibgeding, das nur in Form einer Hypothek dinglich gesichert werden kann, lediglich einen persönlichen obligatorischen Charakter bei.

Nach Art. 782, Abs. 2 Z. G. B. ist es ausgeschlossen, der Leibzucht bei Gutsübergabeverträgen den Charakter einer Grundlast zu verleihen, indem das Anwendungsgebiet der Reallasten ausserordentlich eingeschränkt ist. Nach dieser Bestimmung kann eine Grundlast abgesehen von der Gült- und der öffentlich rechtlichen Grundlast nur eine Leistung zum Inhalt haben, „die entweder mit der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes zusammenhängt“ oder „für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt ist“. Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft hier zu.

Nach dem Entwurfe des Jahres 1900 (E. Art. 775) wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, bei bäuerlicher Gutsabtretung die Leibzucht auf das abgetretene Grundstück als Reallast zu konstituieren. Es hätte hierzu nur der Eintragung ins Grundbuch bedurft.

Nach der Auffassung des Z. G. B. hat also der Pfründer auch bei Ueberlassung eines Grundstückes ein unbeschränktes persönliches Forderungsrecht gegen den Pfrundgeber, nicht etwa

---

[1]) Dernburg, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes III, p 573.

[2]) Zeitschrift für schw. Recht, 41, p. 146.

bloss ein Recht auf Befriedigung aus dem Ertrage des überlassenen Gutes. Dies ergiebt sich aus Art. 791 Z. G. B.

Nach dieser Bestimmung hat der Gläubiger einer Grundlast kein persönliches Forderungsrecht gegen den Schuldner, sondern nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Werte des belasteten Grundstückes. Wäre also der Pfründer Reallastgläubiger, hätte er nur einen durchaus beschränkten Anspruch; als gewöhnlichem Gläubiger steht ihm ein weitergehendes Forderungsrecht zu.

§ 3. Entstehung des Vertrages.

Die geltenden kantonalen Rechte, soweit sie den Verpfründungsvertrag behandeln, unterwerfen denselben durchwegs ausserordentlich strengen Formen. Man begnügt sich nicht damit, Schriftlichkeit vorzuschreiben, es bedarf zur Gültigkeit des Vertrages: der Publikation, der Aufforderung an die Erben des Pfründers, ihre Einsprachen binnen bestimmter Frist geltend zu machen, der Genehmigung des Kontraktes seitens der kompetenten Behörden.

Im Gegensatz hierzu verlangt der Entwurf für die Errichtung des Vertrages wenig Formalitäten.

Als Grundsatz gilt, dass der Verpfründungsvertrag derselben Form unterworfen ist, wie der Erbvertrag. (E. Art. 1582). Der Verpfründungsvertrag muss daher vor einem öffentlichen Beamten (Notar) und zwei Zeugen abgeschlossen werden. Der Beamte hat den Vertrag schriftlich abzufassen und die Kontrahenten müssen das Protokoll in seiner und der Zeugen Gegenwart unterzeichnen. Von der Beobachtung dieser Form hängt die Gültigkeit des Vertrages ab. (E. Art. 1026 f., Abs. 2.) Durch blosse mündliche Vereinbarung werden also die Parteien noch nicht gebunden.[1])

Die öffentliche Beurkundung ist jedoch dann nicht vorgeschrieben, wenn der Vertrag mit einer staatlich anerkannten Pfrundanstalt abgeschlossen wird, unter der Voraussetzung, dass die Aufnahmebedingungen, welche die Anstalt ihren Pfründern stellt, ein für alle Mal seitens der Behörden genehmigt sind. In

[1]) Die gleichen Vorschriften wie für die Begründung des Vertrages gelten auch für jede wesentliche Abänderung desselben (Art. 1027).

diesem Falle genügt zur Gültigkeit die einfache schriftliche Form. (E. 1582, Abs. 2.)

Einseitig unverbindlich ist der Vertrag, wenn ihm gewisse Mängel anhaften. Speziell kommt für unsern Fall in Betracht der Irrtum über die Person des Gegenkontrahenten. Das Gesetz (E. Art. 1040) verordnet, dass error in persona nur dann als wesentlich gelte, wenn der Vertrag hauptsächlich mit Rücksicht auf die bestimmte Person oder ihre Eigenschaften abgeschlossen sei. Beim Verpfründungsvertrag spielt die Individualität der Kontrahenten eine grosse Rolle, und der Irrtum eines der Kontrahenten über die Person des andern Teiles ist daher regelmässig als ein wesentlicher zu bezeichnen.[1]) Es ist weder für den Pfründer gleich, wer ihm seinen Lebensunterhalt reiche, für seine täglichen Bedürfnisse sorge und ihn pflege, noch für den Pfrundgeber, wem er diese Leistungen zukommen lasse und für wen er zu sorgen habe. Wenn auch die Leistung des Pfrundgebers objektiv unbestimmt ist, subjektiv ist sie abgegrenzt durch die Persönlichkeit des Pfründers, anderseits aber auch durch die Persönlichkeit des Pfrundgebers selbst, durch seine Verhältnisse und seine Art und Weise zu leben. Der Vertrag wird immer mit Rücksicht auf die Person abgeschlossen.[2])

Zur Entstehung des Vertrages ist im weitern notwendig, dass sich der Pfründer voller Verfügungsfreiheit erfreue. Letztere kann aus einem doppelten Grunde eingeschränkt sein, einmal wegen der Unterstützungspflicht, die der Pfründer Drittpersonen schuldet und dann durch das Pflichtteilsrecht der Erben.

Geht der Pfründer das Vertragsverhältnis unter Missachtung der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht ein, so liegt ein anfechtbares Rechtsgeschäft vor. Wird das Geschäft nicht angefochten, kann es konvaleszieren und entwickelt dann seine Wirkungen, wie wenn es von Anfang an zurechtbestanden hätte. Macht jedoch ein Unterstützungsberechtigter die Anfechtung geltend, so wird das Geschäft als von Anfang an nichtig angesehen, es ist überhaupt nicht zur Entstehung gekommen. (Art. 1586.)

Die Berücksichtigung der verwandtschaftl. Unterstützungspflicht fällt demnach für das Zustandekommen eines Verpfründungsvertrages als wesentliches Moment in Betracht.

---

[1]) Ullmer I, Kommentar zum zürch. P. G. p. 348, No. 2297.

[2]) Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich, p. 280.

Setzt sich hingegen der Pfründer über die Ansprüche seiner Pflichtteilserben hinweg, so kommt der Vertrag trotzdem zustande. Denn die Erben können nicht die Aufhebung des Geschäftes, sondern nur die Ergänzung ihres Anspruches verlangen[1]), was zu einer Reduktion der vom Pfründer an den Pfrundgeber übertragenen Leistung führt. Die Entstehung des Vertrages wird also durch die Verletzung des Pflichtteilsrechtes der Erben nicht direkt gehindert.

Soll ein zustande gekommener Verpfründungsvertrag in seinem Fortbestande gesichert sein, ist Voraussetzung, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein gewisses Verhältnis bestehe. Liegt zwischen dem Wert der beiden Leistungen eine erhebliche Differenz vor und ist diese Differenz nicht darauf zurückzuführen, dass der eine dem andern eine Schenkung machen wollte, so kann das zustandegekommene Vertragsverhältnis für die Zukunft aufgehoben, unwirksam gemacht, seine Fortexistenz verhindert werden. (E. Art. 1584.)

§ 4. Verhältnis der Kontrahenten zu einander.

Bei Regelung des Verhältnisses zwischen Pfründer und Pfrundgeber hat sich der Entwurf auf die notwendigsten Bestimmungen beschränkt. Der Gesetzgeber wollte eben bei einem Vertrage von so intimem Charakter den Parteien möglichst weiten Spielraum lassen. Sache der Vertragschliessenden soll es sein, je nach den Verhältnissen ihre wechselseitige Rechtsstellung zu normieren. „Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden", sagt der Entwurf im Art. 1035 Abs. 1 und im Absatz 2 wird dann näher erläutert, welches die Schranken sind, über die das Recht individueller Selbstbetätiggung nicht hinausgreifen darf. Als Vorschriften unabänderlichen Charakters ist für den Verpfründungsvertrag speziell hervorzuheben: die Unübertragbarkeit des Pfründeranspruches. (E. 1588.)

1. Pflichten des Pfründers, Rechte des Pfrundgebers.

Nach dem Begriffe des Vertrages ist der Pfründer vor allem verpflichtet, ein Vermögen, eine Vermögensquote oder einzelne Vermögenswerte an den Pfrundgeber zu übertragen

[1]) Vergl. Art. 1585 Abs. 2, franz. Text, wo der deutsche Ausdruck Anfechtung mit action en reduction wiedergegeben wird.

Während der Verkäufer (E. Art. 1213) verpflichtet ist, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, spricht hier das Gesetz bloss von einer Uebertragung. Uebertragung ist die zweiseitige rechtsgeschäftliche Verfügung, durch die das Eigentum an einem Gegenstande seinem ganzen Inhalte nach auf einen andern, den Erwerber hinübergeleitet wird.[1])

Wie der Kaufvertrag bezweckt also auch der Verpfründungsvertrag Uebertragung zu Eigentum. Nicht zu blossem Gebrauche oder zur Nutzniessung soll die Uebergabe des Vermögens oder der Vermögenswerte erfolgen, sondern zu vollem Rechte.

Der Pfrundgeber wird demnach Eigentümer der ihm übertragenen Objekte, kann dieselben veräussern und verpfänden wie er will. Die Veräusserung von Immobilien wird ihm jedoch indirekt dadurch erschwert, dass dieselben mit gesetzlicher Hypothek belastet sind. (E. Art. 1583.)

Durch die Hingabe eines Vermögens oder einer Vermögensquote tritt der Pfrundgeber in die ganze vermögensrechtliche Stellung des Pfründers ein. Die Wirkung der Uebertragung ist jedoch keineswegs die einer Universalsuccession in eine Erbschaft, denn kein Vermögensobjekt geht auf den Pfrundgeber über, das nicht durch ausdrückliche Willenserklärung übertragen wäre.

Das Verhältnis ist also so zu denken, dass das Vermögen in seinen einzelnen Bestandteilen übergehe, dass eine Singularsuccession in die einzelnen Aktiv- und Passivposten stattfinde.[2])

Wird ein Vermögen als solches übertragen, ist darunter nur das gegenwärtige zu verstehen. Doch können nach dem Z. G. B. die Parteien auch vereinbaren, dass ein künftiges Vermögen auf den Pfrundgeber übergehen solle.[3])

Der Eigentumsübergang der einzelnen Vermögensbestandteile vollzieht sich je nach der Natur der Objekte. Damit Grundeigentum übergeht, bedarf es der Eintragung in das Grundbuch Art. 656 Z. G. B. Zum Erwerb des Fahrniseigentums ist not-

---

[1]) Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes II. p. 65.

[2]) Crome, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes I. p. 171, Anm. 8.

[3]) Art. 534, Z. G. B. § 312 B. G. B. schliesst die Hingabe auch künftigen Vermögens als gegen die guten Sitten verstossend aus.

wendig, dass der Erwerber in den Besitz des Objektes gelange, Art. 714 Z. G. B., Forderungen müssen cediert werden.[1])

Da der Pfründer verpflichtet ist, dem Pfrundgeber die Vermögensobjekte zu Eigentum zu übertragen, wird er auch einzustehen haben für Gewährleistungspflicht. Art. 1580 E. hebt das zwar nicht ausdrücklich hervor, doch wird anzunehmen sein, dass die Grundsätze des Kaufvertrages bezüglich der Gewährleistung per analogiam auf alle Veräusserungsverträge, also auch auf den Verpfründungsvertrag Anwendung finden.

Neben der Verpflichtung der Vermögenszuwendung und der Gewährleistung trifft den Pfründer ferner die Verbindlichkeit, den Pfrundanspruch nicht abzutreten, nicht zu übertragen (1588 E.) Dieses Verbot ergibt sich aus der Natur des Vertrages, der mit Rücksicht auf die Person des Pfründers abgeschlossen wurde, von selbst.[2])

Wenn der Pfründer mit dem Pfrundgeber in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat er sich der Hausordnung des letztern zu fügen. Vor allem darf er dem Pfrundgeber die Erfüllung des Vertrages in keiner Weise erschweren.

Mit dem Abschluss des Verpfründungsvertrages gehen, besondere Abrede vorbehalten, Nutzen und Gefahr an den in Aussicht gestellten Vermögenswerten an den Pfrundgeber über (E. Art. 1216).

Sind Leistungen, die der Pfrundgeber dem Pfründer zu entrichten hat, nur der Gattung nach bestimmt, hat ersterer das Recht zu wählen, welcher Gattung er leisten will. Der Gattung nach bestimmt sind z. B. die Leistungen auf Nahrung und Kleidung. Der Pfrundgeber darf jedoch nicht unter mittlerer Qualität leisten. (E. 1087).

Sofern nicht etwas speziell vereinbart worden, hat der Pfrundgeber das Recht, den Vertrag an seinem Wohnort zu erfüllen. Dieses Recht ergibt sich einerseits aus der Natur seiner Leistung, die auf Alimentation gerichtet ist, anderseits aus der Verpflichtung persönlich zu erfüllen. Wäre der Erfüllungsort anderswo, könnte die Leistung wohl nicht mehr persönlich erfolgen.

---

[1]) Dernburg, Lehrbuch des bürg. Rechtes I. p. 316.

[2]) Da der Anspruch des Pfründers auch der Ausübung nach nicht abgetreten werden kann, ist er unverwertbar, vergl. B. B. 1905, II, p. 43.

Fraglich ist, ob dem Pfrundgeber auch ein Retentionsrecht an den vom Pfründer eingebrachten Invecten und Illaten zustehe, wenn letzterer nicht vertragsmässig erfüllt hat und der Vertrag aufgelöst wird. Die Praxis hat die Frage bejaht.[1]) Wir schliessen uns dieser Auffassung an, da die wesentlichen Voraussetzungen des Retentionsrechtes regelmässig vorliegen. Der Anspruch des Pfrundgebers gegenüber dem Pfründer wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Invecten und Illaten befinden sich ferner mit Willen des Pfründers im Gewahrsam des Pfrundgebers. Auch das Requisit der Connexität ist gegeben, weil die Forderung des Pfrundgebers aus dem Geschäfte herrührt, durch welches die Sachen in seinen Gewahrsam gelangt sind.

Befindet sich der Pfründer mit der Annahme der Leistungen in Verzug, hat der Pfrundgeber das Recht, dem Pfründer eine angemessene Frist anzusetzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrage zurücktrete.

Die Leistung, zu der sich der Pfrundgeber verpflichtet, ist keine Sachleistung.[2]) Art. 1116 betreffend den Gläubigerverzug ist daher auf unsern Fall anwendbar.

2. Pflichten des Pfrundgebers, Rechte des Pfründers.

Der Pfrundgeber ist verpflichtet, dem Pfründer auf Lebenszeit Unterhalt und Pflege zu gewähren (E. Art. 1580). Der Umfang seiner Leistungspflicht richtet sich in erster Linie nach der getroffenen Vereinbarung. Fehlt es an solcher, treten die Be-

---

[1]) Seuffert Archiv 36,2. Der Fall ist folgender: A hatte auf Grund eines Leibgedingvertrages bei B Kost und gesonderte Wohnung gehabt. A behauptet infolge eines Umstandes an den Vertrag nicht mehr gebunden zu sein und klagte auf Herausgabe der eingebrachten Mobilien. B. machte Gegenansprüche geltend und verweigerte bis zu deren Befriedigung die Herausgabe. Das Retentionsrecht wurde ihm zugesprochen aus folgenden Gründen:

Eine gewisse Analogie des vorliegenden Falles mit dem qualifizierten Mietsrecht des Vermieters an den Invecten und Illaten könne nicht verkannt werden. Der Gewahrsam sei gegeben, ebenso die Connexität. Die Klage gehe davon aus, dass die Illation der zu retinierenden Effekten auf Grund des Leibgedingsvertrages stattgefunden habe und da der Anspruch wegen dessen retiniert werden solle, auf denselben Vertrag gegründet sei, so handle es sich um mutuae petitiones ex eodem negotio, also um Ansprüche, die deswillen connex seien, weil sie im Wesentlichen auf derselben rechtlichen Grundlage beruhen.

[2]) Vergl. Guillouard partés traités des contras aleatoires p. 257.

stimmungen des Gesetzes ein, wonach der Pfrundgeber bei häuslicher Gemeinschaft dem Pfründer insbesondere dasjenige zu leisten hat, was nach dem Werte des Empfangenen und den Verhältnissen, in denen der Pfründer bis dahin gestanden hat, dieser billigerweise zu erwarten berechtigt ist. (E. Art. 1581, Abs. 1).

Der Umfang der Leistung ist also durch das Gesetz relativ bestimmt. Die Leistung zeichnet sich aus durch eine gewisse Elastizität.[1])

Wenn der Pfründer ein grosses Vermögen übergeben, stellt er damit dem Pfrundgeber reiche Mittel an die Hand und ist somit auch berechtigt, entsprechend behandelt zu werden. Die bisherigen Verhältnisse des Pfründers sind ganz besonders zu berücksichtigen. Wer bis dahin in wohlhabender Lebensstellung gestanden, darf nicht gleich einem Manne behandelt werden, der das Gnadenbrot geniesst.

Da es bei unserem Vertrage für die Leistung auf die Persönlichkeit des Schuldners wesentlich ankommt, ist es nicht zulässig, dass er einen Dritten mit der Vollziehung belade. Der Pfrundgeber hat demnach persönlich zu erfüllen (E. Art. 1083).

Was die Pflicht zur Gewährung einer Wohnung anbetrifft, bestimmt das Gesetz, dass der Pfrundgeber die Wohnung in angemessener Weise zu leisten habe (E. Art. 1581). Das Wohnrecht des Pfründers beschränkt sich keineswegs nur immer auf einen „Winkel im Hause". Je nach der Leistung und je nach den Verhältnissen des Leibdingnehmers kann es weit umfassender sein.[2]) Es kommen hier in Betracht die Vorschriften der 776 Z. G. B. Das Wohnrecht bemisst sich nach den Bedürfnissen der Berechtigten. Art. 777 Z. G. B. Der Pfründer ist befugt, falls das Recht nicht ausdrücklich auf seine Person beschränkt ist, seine Familie und seine Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufzunehmen. Seine Ehefrau und die mit ihr erzeugten Kinder dürfen demnach bei ihm wohnen. Dienstpersonal wird er bei sich aufnehmen dürfen, soweit es zur standesgemässen Bedienung und zur Pflege für ihn und seine Familienmitglieder erforderlich ist. Durch die Mitaufnahme genannter Personen darf die Verbindlichkeit des Pfrundgebers nicht wesentlich erschwert werden.

---

[1]) Bluntschli, Rechtsgeschichte p. 279.

[2]) Schneider, Kommentar zum Zürch. P. G. § 491, Anm. 2.

Als auf die Person des Pfründers beschränkt ist das Wohnrecht dann anzusehen, wenn dem Pfründer nur gleichzeitig mit dem Pfrundgeber ein Mitbenutzungsrecht an einer Wohnung zusteht.

Die beim Pfründer Aufgenommenen haben selbstverständlich gegenüber dem Pfrundgeber keinen Anspruch auf Verpflegung. Das Mitaufnahmerecht ist einfach eine aus dem Wohnrecht abgeleitete Befugnis des Pfründers (Art. 777, Z. G. B.), die das Pfrundverhältnis in keiner Weise berührt.

Da das Wohnrecht mit dem Tode des Pfründers erlischt, haben auch die bei ihm aufgenommenen Familienmitglieder mit seinem Ableben die Pfründerwohnung zu verlassen. Ihr Anspruch ist, wie gesagt, nur accessorisch und fällt mit dem Wohnrecht selbst dahin.

Ist das Wohnrecht nur auf einen Teil eines Hauses beschränkt, kann der Pfründer die zu gemeinschaftlichem Gebrauche bestimmten Einrichtungen mitbenutzen (Art. 777, Abs. 3, Z. G. B.) Bezüglich der Unterhaltskosten gilt der Grundsatz, dass der Berechtigte sie nur dann zu tragen hat, wenn ihm am betreffenden Raum ein ausschliessliches Wohnrecht zusteht. Hat der Pfründer nur Mitbenutzungsrecht, sind die Unterhaltskosten ganz zu Lasten des Pfrundgebers. (Art. 778, Abs. 2, Z. G. B.)

In Krankheitsfällen des Pfründers hat der Pfrundgeber für die nötige Pflege und ärztliche Behandlung zu sorgen. Indifferent ist es, ob der Pfründer die Krankheit verschuldet oder nicht, ob sie bereits vor Abschluss des Vertrages bestand oder erst nachträglich eintritt. Wird die Ueberführung in einen Spital seitens eines Arztes als notwendig befunden, oder ist der Pfründer gewohnt, bei Krankheiten Pflege im Spital zu suchen, hat der Pfrundgeber auch für die Spitalkosten aufzukommen.

Bezüglich der Beerdigungskosten enthält das Gesetz keine Vorschriften. Aber aus der Verpflichtung des Pfrundgebers, bis zum Lebensende des Pfründers zu sorgen, darf wohl geschlossen werden, dass der Pfrundgeber namentlich im Falle totaler Vermögensübergabe auch die Begräbniskosten zu tragen hat.

Die Leistungen, zu denen sich Pfrundanstalten gegenüber den Pfründern verpflichten, können unter Genehmigung durch die gesetzliche Behörde allgemein verbindlich aufgestellt werden. (E. Art. 1583). Die Behörde wird bei Genehmigung in Erwägung

ziehen, dass die Pfrundanstalten öffentlichen Interessen zu dienen haben und demnach keinen Selbstzweck verfolgen dürfen. Man wird darauf zu achten haben, dass nach allen Richtungen hin für ein menschenwürdiges Dasein des Pfründers gesorgt sei.

Den Pflichten des Pfrundgebers entspricht anderseits das Recht des Pfründers auf ein sorgenfreies Dasein. Die Ruhe, nach der er sich gesehnt, soll ihm ungeschmälert zu teil werden. Unter keinerlei Vorwänden kann er zu Dienstleistungen irgend welcher Art verhalten werden.

Zur Sicherung seines Anspruches steht ihm für den Fall der Uebergabe eines Grundstückes ein gesetzliches Pfandrecht zu (E. Art. 1583). Dasselbe bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch (Art. 837 Z. G. B.[1]) Der Gesetzgeber hat sich absichtlich damit begnügt, nur dieses Sicherungsmittel vorzusehen, es den Parteien überlassend, weitere Massnahmen zum Schutze ihrer Interessen zu ergreifen. Nicht ein direktes Sicherungsmittel, aber ein wirksamer Behelf, um bei Auflösung des Verhältnisses zahlreichen Schwierigkeiten vorzubeugen, wäre die Aufnahme eines Inventars, wie es im Falle der Erbverpfründung (Art. 534 Z. G. B.) vorgesehen ist.

Eingehender zu besprechen ist das Recht, das dem Pfründer zusteht bei Verzug des Pfrundgebers.

Die Leistung, die der Pfründer an den Pfrundgeber zu entrichten hat, ist nicht eine einmalige, sie konzentriert sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, wie z. B. die Leistung beim Kaufvertrag, sondern es handelt sich hier um eine dauernde Verbindlichkeit, um die Entfaltung einer fortwährenden Fürsorgetätigkeit während der Lebenszeit des Pfründers. Diese fortwährende Fürsorge hat sich in ständigen Leistungen verschiedenster Art zu äussern. Der Pfrundgeber gerät hier in Verzug, wenn er die Kontinuität seiner Fürsorgetätigkeit unterbricht und die eine oder andere der manigfachen Leistungen, zu denen ihn die Alimentationspflicht verbindet, nicht bewirkt. Dann hat ihm der Pfründer in Gemässheit des Art. E 1131 eine angemessene Frist zur nach-

---

[1]) Das gesetzliche Pfandrecht des Pfründers wird dem Art. 837 Z. G. B. noch anzufügen sein, falls der Verpfründungsvertrag vor dem Forum der eidgen. Räte Gnade findet. Vergl. Botschaft des Bundesrates vom 3/III/05. B. B. 57 II, p. 43.

träglichen Erfüllung anzusetzen oder ansetzen zu lassen mit der Androhung, dass er mit Ablauf dieser Frist vom Vertrage zurücktrete.

Fraglich ist nun, ob der Rückstand des Pfrundgebers mit einer Einzelleistung dem Pfründer das Recht gibt, vom ganzen Vertrage zurückzutreten. Kohler bejaht dies. Nach seiner Ansicht muss es bei regelmässig wiederkehrenden, fortlaufenden Leistungen möglich sein, infolge erheblicher Zuwiderhandlungen oder infolge Nichterfüllung einer von vielen Leistungen das ganze Vertragsverhältnis zu lösen.[1])

Seiner Auffassung schliessen wir uns an. Wenn der Pfründer bei Rückstand des Pfrundgebers mit bestimmten Einzelleistungen nur hinsichtlich dieser Leistungen vom Vertrage zurücktreten dürfte, würde das für ihn zu ganz unleidlichen Ergebnissen führen. Die Nichterfüllung der einen von vielen Leistungen ist in unserm Falle auch für die Gesamtleistung von Bedeutung. Was nützt es dem Pfründer, wenn man ihm eine bequeme, schön beleuchtete, gut gewärmte Wohnung zur Verfügung stellt, ihn fürstlich kleidet, ihn aber nebenbei verhungern lässt? Eine Alimentation, die nur bestimmten, aber nicht allen notwendigen Bedürfnissen des Pfründers Rechnung trägt, hat für ihn infolge ihrer Unvollständigkeit kein Interesse und berechtigt seinen Rücktritt vom ganzen Vertragsverhältnis durchaus.

§ 5. Wirkung des Vertrages auf die persönlichen Verhältnisse der Kontrahenten.

Durch den Verpfründungsvertrag wird der Pfründer regelmässig Hausgenosse des Pfrundgebers. Sobald nun aber jemand auf Grund eines Vertragsverhältnisses in die häusliche Gemeinschaft einer andern Person aufgenommen wird, steht er damit auch ipso jure unter deren Hausgewalt. Dies trifft offenbar zu für den Pfründer (Art. 331, Abs. 2 Z. G. B.).[2]) Die Vorschriften des Art. 332 ff. Z. G. B. finden daher sinngemässe Anwendung. Demnach hat der Pfrundgeber das Recht, die Hausordnung zu

[1]) Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes II, p. 253.

[2]) Der citierte Artikel spricht von Dienstboten, Lehrlingen, Gesellen oder andern Personen, die in ähnlicher Stellung in dem gemeinsamen Haushalte leben. Der Entwurf vom 28. Mai 1904 (Art. 338) führte noch speziell an „das Pflegekind". Z. G. B. erwähnt dies nicht mehr ausdrücklich.

bestimmen. Er soll dabei auf die Interessen aller Beteiligten in billiger Weise Rücksicht nehmen. Er hat dem Pfründer für die Pflege religiöser Bedürfnisse die nötige Freiheit zu gewähren. Die von dem Pfründer eingebrachten Sachen hat der Pfrundgeber mit der gleichen Sorgfalt zu verwahren und gegen Schaden sicherzustellen wie die eigenen. Ist der Pfründer unmündig, bevogtet, geistesschwach oder geisteskrank und verursacht er einen Schaden, so ist der Pfrundgeber dafür haftbar, insofern er nicht darzutun vermag, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe. Der Pfrundgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass aus dem Zustande eines geisteskranken oder geistesschwachen Pfründers weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwachse. Der Pfründer schuldet dem Pfrundgeber alle Rücksicht, die das Wohl der Gemeinschaft und die Interessen des Pfrundgebers erheischt. Verletzt jedoch der Pfründer die Hausordnung, so hat der Pfrundgeber ihm gegenüber weiter keine Rechte als diejenigen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben. Der Pfründer bleibt der Hausgewalt des Pfrundgebers unterstellt, bis er aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheidet.

Nach altgermanischer Auffassung wurde der Pfründer durch Eingehung des Verhältnisses handlungsunfähig. Er war civiliter mortuus.[1]) Diese Wirkung kommt dem Verpfründungsvertrage nicht mehr zu. Niemand kann durch Eingehung eines Vertrages auf die Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise verzichten. (Art. 27 Z. G. B.) Von der persönlichen Handlungsfähigkeit ist aber scharf zu unterscheiden die blosse Dispositionsbefugnis. Beschränkungen der Dispositionsbefugnis, welche eine Folge der Beschränkung des Rechtes des Verfügenden am Gegenstand der Disposition sind (wie beim Verpfründungsvertrag), werden durch die Vorschriften über die persönliche Handlungsfähigkeit nicht berührt. Denn hier handelt es sich nicht um eine Beschränkung der abstrakten Handlungsfähigkeit, sondern um eine Beschränkung, resp. einen Mangel des konkreten subjektiven Rechtes an der Sache.[2])

---

[1]) Gengler D. P. R., p. 373.

[2]) B. E. Curti II, No. 2448.

§ 6. Verhältnis der Kontrahenten zu Dritten.[1])

Durch den Abschluss des Verpfründungsvertrages wird ein Rechtsverhältnis geschaffen, das nicht nur die Vertragsparteien, sondern auch weitere Kreise interessiert. Mit der Uebernahme eines ganzen Vermögens oder einer Vermögensquote übernimmt der Pfrundgeber auch Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, und es fragt sich dann, welches das Verhältnis des neuen Schuldners gegenüber den Gläubigern des Pfründers sei. Handelt es sich blos um die Uebergabe einzelner bestimmter Vermögenswerte, ist die Beurteilung des Verhältnisses einfach, da in diesem Fall auf den Pfrundgeber keine Verbindlichkeiten übergehen, es seien denn etwaige Hypothekarverpflichtungen, welche an den übergebenen Grundstücken haften.

Die Wirkung der Uebergabe eines ganzen Vermögens oder eines Bruchteiles desselben regelt der Entwurf in Art. 1211. Es wird hier die gesetzliche Schuldübernahme der freiwilligen gegenübergestellt. Die Bestimmung des Art. 1211 E. ist zwingenden Charakters. Wer ein Vermögen übernimmt, haftet ipso jure auch für die damit verbundenen Schulden.

Das gegenwärtige kantonale Recht stattet die Uebertragung eines Vermögensinbegriffes mittelst Leibgedingsvertrag nirgends mit der Wirkung einer direkten Schuldnachfolge aus (Schurter a. a. O., p. 377, Huber III, p. 751). Andere Partikulargesetzgebungen (z. B. Baden Art. 1983 c) giengen weiter und machten den Pfrundgeber wenigstens als einfachen Bürgen haftbar.

Der Entwurf nun substituiert den Pfrundgeber direkt dem Schuldner.

Doch unbillig und ungerecht wäre es, wenn der Gläubiger, ohne begrüsst worden zu sein, sich einen Schuldnerwechsel müsste gefallen lassen, wenn es einfach in die Hand des Schuldners selbst gelegt wäre, seinem Kreditor eine andere Person aufzudrängen, von der er sich nun bezahlt machen soll. Das Gesetz statuiert daher, dass die notwendige Schuldübernahme kumulativ sei, d. h. dass neben dem neuen Schuldner der alte unverändert dem Gläubiger weiterhafte. Der Gläubiger des Pfründers kann sich nach Abschluss des Verpfründungsvertrages „ohne weiteres"

[1]) Zum Folgenden vergl. Schurter in der Zeitschrift für schw. Recht 42, p. 301 ff., p. 349, 376, 377.

an den Pfrundgeber halten, sobald Pfründer und Pfrundgeber ihm die Vermögensübertragung mitgeteilt oder öffentlich ohne Vorbehalt bekannt gemacht haben (E. 1211,1). Der Gläubiger behält den Pfründer, solange er ihn nicht entlastet hat, neben dem Pfrundgeber noch während zwei Jahren. Pfründer und Pfrundgeber sind gegenüber den Gläubigern solidarisch verpflichtet.

Hervorzuheben ist, dass der Pfrundgeber nicht bloss bis zum Bestand des übernommenen Vermögens, sondern unbeschränkt für die Gesamtschulden haftet.[1])

Der Gläubiger, der sich also „ohne weiteres" an den Pfrundgeber halten kann, hat gegen den letztern ein direktes Klagerecht. Inhalt und Umfang des Klageanspruches sind absolut gleich wie sie gegenüber dem Pfründer bestanden haben. Der Pfrundgeber tritt in das ganze obligatorische Verhältnis des Pfründers ein. Die Nebenrechte wie namentlich Pfandrechte und Bürgschaften bleiben vom Schuldnerwechsel unberührt, so dass die Situation des Gläubigers in keiner Weise erschwert wird. Bürgschaften und Pfandrechte jedoch, welche nicht der Pfründer bestellt hat, folgen der Hauptschuld nicht, da hinsichtlich deren Bestellung die Individualität des Schuldners offenbar bestimmend war (E. Art. 1208). Die Einreden, welche der Pfründer hätte geltend machen können, gehen natürlich auch auf den Pfrundgeber über, mit Ausnahme der höchstpersönlichen (E. Art. 1209), d. h. derjenigen, welche nicht mit der Obligation, sondern mit der Individualität des Pfründers zusammenhängen, z. B die Einrede der mangelnden Vertragsfähigkeit. Einreden, die dem Pfrundgeber gegen den Pfründer aus dem Verpfründungsvertrage zustehen, kann er nur dann gegen den Gläubiger geltend machen, wenn sie gegen den Bestand des Vertrages gerichtet sind. Fällt der Verpfründungsvertrag dahin, so hört auch die Schuldpflicht des Pfrundgebers gegen den Gläubiger auf. (E. Art. 1209.)

An dem Verhältnis zwischen Pfründer und Gläubiger ändert sich durch Abschluss des Vertrages in der ersten Periode regelmässig nichts. Wenn jedoch vorher der Gläubiger ausdrücklich in den Schuldnerwechsel eingewilligt hat, also den Pfründer von

[1]) Vergl. im Gegensatz hierzu § 419 B. G. B., wonach „die Haftung des Uebernehmers sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens" beschränkt.

sich aus entlastet, so wird derselbe frei. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Pfrundgeber den Gläubiger vor Ablauf der zwei Jahre befriedigt. Nach Verlauf dieser Frist ist der Pfründer ohne weiteres liberiert. Die Frist beginnt für bereits fällige Forderungen mit dem Tage, wo der Gläubiger vom Abschluss des Verpfründungsvertrages in Kenntnis gesetzt wurde und bei später fällig werdenden Forderungen mit dem Eintritt der Fälligkeit (E. Art. 1211).

§ 7. Die Aufhebung des Verpfründungsvertrages.

I. Durch die Kontrahenten.

1. Kündigung.[1]) Der Verpfründungsvertrag kann aufgehoben werden durch Kündigung, d. h. durch einseitige Willenserklärung, dass das bestehende Vertragsverhältnis für die Zukunft unwirksam sein werde. Treu und Glauben verlangen jedoch, dass bei einem Verhältnis wie dem vorliegenden die Beendigung auf Grund der Kündigung keine unvermittelte plötzliche sei. E. Art. 1584 sieht daher auch eine angemessene Kündigungsfrist von einem halben Jahre vor. Neben Beobachtung dieser Frist verlangt aber das Gesetz noch weitere Voraussetzungen, ohne deren Vorhandensein eine Kündigung nicht zulässig ist. Während beim Mietvertrag (E. Art. 1313), beim Dienstvertrag (E. Art. 1392) ohne Hinzutritt eines äussern Ereignisses die Kündigung möglich ist, bedarf es in unserem Falle eines den Vertragszwecken widerstreitenden Momentes, damit gekündigt werden darf. Die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung des Kündigungsrechtes ist, dass nach dem Vertrage die Leistung des einen, derjenigen des andern dem Werte nach in erheblichem Umfange und ohne dass Schenkungsabsicht vorliegt, nicht entspreche. (E. Art. 1584.)

Vor allem ist demnach ins Auge zu fassen das objektive Wertverhältnis der beiden Leistungen. Die Leistung des einen muss derjenigen des andern in erheblichem Umfange nicht entsprechen. Nicht jede wahrnehmbare Differenz wird schon genügen, sondern die Ungleichheit muss eine bedeutende sein. Als Massstab soll hierbei zu Grunde gelegt werden: das Ver-

[1]) Nach dem Entwurf des O. R. von 1876 ist die Auflösung des Vertrages nur durch Klage oder Uebereinkunft möglich. Art. 736.

hältnis von Kapital und Leibrente nach den Grundsätzen einer soliden Rentenanstalt. Die jährlichen Leistungen des Pfrundgebers wie Nahrung, Kleidung, Wohnung etc. sind demnach in Geld umzuwerten, und es ist dann festzustellen, ob diese Leibrente nach den Grundsätzen einer soliden Rentenanstalt dem hingegebenen Vermögenswert des Pfründers entspricht.[1]) Für die Beurteilung, ob zwischen der Leistung und Gegenleistung ein Missverhältnis besteht, ist massgebend der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Das ergibt sich aus der Natur der Sache selbst. Wenn die Leistung des Pfründers infolge unvorhergesehener Umstände nachträglich eine erhebliche Werterhöhung erfährt, kann er diesen Umstand nicht zum Nachteil des Pfrundgebers geltend machen, da mit dem periculum auch das commodum auf letztern übergegangen ist.

Die weitere Voraussetzung für Geltendmachung des Kündigungsrechtes ist das Fehlen der Schenkungsabsicht. Animus donandi liegt dann vor, wenn man gehandelt hat in der Absicht, mittelst einer Vermögenszuwendung den Schenknehmer zu bereichern.[2]) Wurde die Form des Verpfründungsvertrages nur gewählt, um durch sie eine Schenkung zu simulieren, ist klar, dass in diesem Falle die Rechtsätze zur Anwendung zu bringen sind, welche den Schenkungsvertrag normieren und dass daher eine Kündigung unzulässig ist.[3])

Die Kündigung des Art. 1584 wird nur dann direkt zum Ziel führen, wenn der andere Teil das Vorhandensein der zur Kündigung unerlässlichen Voraussetzungen nicht bestreitet. Negiert jedoch der Gegenkontrahent ihr Zurechtbestehen, wird es Sache desjenigen sein, der vom Kündigungsrecht Gebrauch machen will, zu beweisen, dass ihm ein Kündigungsrecht zustehe, mit a. W., dass die Voraussetzungen der Kündigung gegeben seien. Kündigt der Pfründer, so hat er im Streitfall darzutun, dass die Leistung des Pfrundgebers der seinen in erheblichem Umfange nicht entspricht und dass er das Pfrundverhältnis eingegangen,

---

[1]) „Die Naturalprästationen und allfällige Abfindungssummen sind zu summieren und mit dem Gutswert und dem Lebensalter des Auszüglers in Vergleich zu stellen".

Rahmer: Gegenseitige Verträge p. 71, Anm. 7.

[2]) Art. 1281 E.

[3]) Dernburg, preuss. P. R. II, p. 436, Anm. 21.

ohne sich von irgend welcher Schenkungsabsicht leiten zu lassen. Der Beweis des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bereitet keine Schwierigkeit. Das Fehlen der Schenkungsabsicht wird der Zurücktretende wohl nur auf positive Weise zu erbringen vermögen, indem er dartut, dass er in eigennütziger Absicht gehandelt und nur seine eigenen Zwecke durch Abschluss des Vertrages zu fördern gedachte, dass er sein ganzes oder teilweises Vermögen auf den Gegenkontrahenten übertragen, um für sich eine Gegenforderung zu begründen.[1]) Zur Beurteilung, ob Schenkungsabsicht vorliege, wird es auch darauf ankommen, ob der zurücktretende Teil bei Abschluss des Vertrages das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gekannt hat oder nicht. War ihm die Ungleichheit zwischen den beiden Leistungen von vorneherein im ganzen Umfang bewusst und hat er den Vertrag trotzdem abgeschlossen, muss vernünftigerweise angenommen werden, er habe in der Absicht zu schenken gehandelt.

2. Anfechtung. Neben den Vorschriften über die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum, Täuschung, Furchterregung fällt speziell in Betracht Art. 1036 E. Gestützt auf die Bestimmung dieses Artikels können die Parteien den Verpfründungsvertrag anfechten wegen Uebervorteilung. Es braucht hier nicht der Nachweis des wesentlichen Irrtums oder Zwanges erbracht zu werden, sondern es genügt, wenn die Kontrahenten darzutun vermögen, dass das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung durch Ausbeutung einer Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit herbeigeführt worden ist.

Legitimiert zu dieser Anfechtung sind nur die Kontrahenten, nicht Dritte. Der Verpfründungsvertrag bleibt wirksam, sofern er von den Berechtigten nicht angefochten wird. Ficht ihn aber einer der Kontrahenten an, so tritt Ungültigkeit ein und zwar von Anfang an. Während das Anfechtungsrecht infolge Irrtums, Täuschung etc. an eine bestimmte Frist gebunden ist,[2]) kann die Anfechtung wegen Uebervorteilung jederzeit geltend gemacht werden.

---

[1]) Dernburg, Preuss. P. R. II, p. 437.

[2]) Wir würden auch für Art. 1036 E. das Anfechtungsrecht an eine angemessene Frist binden.

3. Einseitige Aufhebung. Zwischen Pfründer und Pfrundgeber besteht ein enges persönliches Verhältnis. Entsteht nun zwischen ihnen Missstimmung und Unverträglichkeit, wird das Verhältnis unhaltbar und es hilft dann wohl kein anderer Ausweg als die Auflösung des Vertrages. Art. 1587 gibt in diesem Falle sowohl dem Pfründer als dem Pfrundgeber das Recht, das Verhältnis einseitig aufzuheben. Einem jeden von ihnen steht also ein Rücktrittsrecht zu. Voraussetzung dieses Rücktrittsrechtes ist, dass infolge von Verletzung der vertraglichen Pflichten das Verhältnis unerträglich geworden sei oder dass wichtige Gründe dessen Fortführung unmöglich machen oder übermässig erschweren. Dass der Pfründer in Fällen schlechter Behandlung durch den Pfrundgeber z. B. bei erheblicher Beschimpfung, Bedrohung, Misshandlung und fortdauernder schlechter Beschaffenheit der Leistungen weiter bei dem Pfrundgeber hause, entspricht nicht den Gedanken und Zwecken bei Abschluss des Verpfründungsvertrages. Ob durch Verletzung der Vertragspflichten das Verhältnis unerträglich geworden, hängt davon ab, ob die wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen der Verpfründungsvertrag geschlossen wurde, noch vorhanden sind oder nicht. Insbesondere wird das Verhältnis dann infolge Vertragspflichtverletzung als unerträglich bezeichnet werden müssen, wenn die Pflichtverletzung eine wiederholte war und angenommen werden muss, dass sie sich voraussichtlich in Zukunft wiederholen und so die familiären Beziehungen zwischen Pfründer und Pfrundgeber unmöglich machen wird.[1])

Welche Gründe als wichtig anzusehen sind, wird von den Umständen abhängen. Eine Definition des wichtigen Grundes enthält E. Art. 1396, Abs. 2, welcher statuiert: „als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus sittlichen Rücksichten oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf". Nun besteht aber zwischen Dienstvertrag und Verpfründungsvertrag manche Aehnlichkeit der Verhältnisse. Dienstvertrag wie Verpfründungsvertrag begründen

---

[1]) Ehrenkränkung und Misshandlung sind Tatsachen, die eine Aufhebung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen.

Schneider, Entscheide des aarg. Oberg. II, p. 487.

zwischen den Kontrahenten mannigfaltige nähere Beziehungen. In beiden Fällen begibt sich der eine Kontrahent dem andern gegenüber in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis. Wie der Pfründer so teilt auch der Angestellte nicht selten die Hausgemeinschaft mit dem Gegenkontrahenten. Diese Aehnlichkeit der Verhältnisse, der Umstand, dass die Kontrahenten ständig miteinander in Fühlung stehen, rechtfertigt auch durchaus die analogieweise Anwendung der Definition des „wichtigen Grundes", wie sie vom Gesetze für den Dienstvertrag aufgestellt wird, auf den Verpfründungsvertrag. Der wichtige Grund muss auf jeden Fall derart sein, dass er die Fortführung des Verhältnisses unmöglich macht oder doch übermässig erschwert.[1])

Die Aufhebung des Vertrages hat nicht notwendig durch Anrufung des Richters zu erfolgen. Pfründer, sowohl als Pfrundgeber können den Vertrag unmittelbar und von sich aus aufheben, sofern ihnen ein wichtiger Grund zur Seite steht oder sofern sie sich auf vertragswidriges Verhalten des andern Teiles berufen können.

Die Beweislast, dass die Voraussetzungen des Rücktrittsrechtes gegeben seien, trifft im Streitfall den Zurücktretenden.

Das Rücktrittsrecht dürfte wohl für den Fall ausgeschlossen sein, wo der Zurücktretende den Auflösungsgrund aus seinen eigenen Handlungen herleiten will. Treu und Glauben würde es widersprechen, wenn es zulässig wäre, sich aus dem eigenen Unrecht ein Recht schaffen zu können. Der wichtige Grund muss daher immer im Verhalten des Gegenkontrahenten liegen.

II. Durch Dritte.

1. Unterstützungsberechtigte. Wird bei Eingehung des Verpfründungsvertrages ein Gesamtvermögen oder eine Vermögensquote an den Pfrundgeber übertragen, übernimmt dieser ipso jure auch die Verpflichtung, für diejenigen Personen zu sorgen, welche gegenüber dem Pfründer Anspruch auf Unterstützung haben. Der Alimentationsberechtigte kann sich gemäss E. Art. 1211 direkt an den Pfrundgeber halten.

---

[1]) Der Entwurf zum O. R. vom Jahre 1876, Art. 736 verlangt, dass die wichtigen Gründe so beschaffen seien, dass „die Fortdauer des Leibgedinges für den einen oder andern Teil gefährdend oder untunlich erscheine".

Wenn jedoch nur einzelne Vermögenswerte übertragen werden, geht die Unterstützungspflicht nicht auf den Pfrundgeber über. Für diesen Fall musste der Gesetzgeber[1]) Massnahmen zum Schutze unterstützungsberechtigter Personen treffen. Er hat dies getan, indem er ihnen ein selbständiges Anfechtungsrecht einräumt, dessen Natur wir nachstehend näher zu untersuchen haben.

Das Anfechtungsrecht der Kontrahenten selbst ist von demjenigen dritter Interessenten durchaus verschieden. Die Kontrahenten fechten ein Rechtsgeschäft an wegen Irrtum, Täuschung, Furchterregung, Uebervorteilung. Die Wirkung dieser Anfechtung ist, dass das angefochtene Rechtsgeschäft aufgehoben und ungültig erklärt wird. Anders dagegen verhält es sich, wenn die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes von dritter Seite aus erfolgt. Dritte fechten dasselbe an nicht wegen eines dem Geschäfte anhaftenden Mangels, sondern wegen Verletzung ihrer Rechtssphäre; weil das durch den Verpfründungsvertrag begründete Recht mit ihrem Rechte kollidiert. Wie nun der Rechtsgrund der beiden Anfechtungsrechte ein ganz anderer ist, so ist auch die Wirkung derselben eine durchaus verschiedene. Während die Anfechtung der Kontrahenten Aufhebung des angefochtenen Rechtsgeschäftes bezweckt, ist diejenige Dritter auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes gerichtet. Sie will nur den zwischen zwei Rechten bestehenden Konflikt ausgleichen, ohne im übrigen die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, durch welches die Kollision herbeigeführt wurde, anzutasten. Der pflichtteilsberechtigte Erbe, der eine Schenkung anficht, kann nur verlangen, dass dieselbe reduziert werde. Am Zurechtbestehen des Geschäftes selbst vermag er nicht zu rütteln. Selbst der Gläubiger, der einen Vertrag des in Konkurs gefallenen Kridaren anficht, kann nicht die Nichtigkeit des Verhältnisses erwirken, sondern nur Herausgabe von Vermögensobjekten bis zur Befriedigung seines Anspruches verlangen.[2])

[1]) Nach schwedischem Recht ist der Vertrag verboten, wenn durch dessen Eingehung Unterhaltsberechtigte um ihren Unterhalt gebracht werden. Amira Op. cit. II, p. 640.

[2]) Die echte Anfechtung will rechtlich entkräften und ungeschehen machen, die unechte d. h. diejenige Dritter zielt auf blosse Rückgewähr, sie hat lediglich wirtschaftlichen Ausgleich, nicht juristisch Rescission oder Entkräftung der anzufechtenden Rechtshandlung herbeizuführen.

Wendt im Archiv für civ. Praxis B. 91, p. 443 ff.

Demgemäss wäre zu erwarten, dass der Entwurf dem Unterstützungsberechtigten ein Anfechtungsrecht nur in dem Sinne einräume, dass der durch Abschluss des Verpfründungsvertrages in seine Rechtssphäre erfolgte Eingriff beseitigt werde. Art. 1586 E. begnügt sich jedoch nicht damit, blosse Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu statuieren, sondern zielt auf vollständige Aufhebung (extinction) des ganzen Vertragsverhältnisses ab. Dass die Anfechtung des Unterstützungsberechtigten zu den Aufhebungsgründen gehört, ergibt sich aus dem Marginale, das ja auch zum Text des Gesetzes gehört[1]) mit voller Klarheit. Gar keinen Zweifel mehr lässt Art. 1586, Abs. 2 zu, wo es ausdrücklich heisst: „anstatt den Vertrag aufzuheben, kann der Richter etc." (französischer Text: «au lieu d'annuler le contrat»). Damit ist es in die Hände des Alimentationsberechtigten gelegt, durch Geltendmachung der Anfechtung die Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, ein Recht, das sonst nur den Vertragsparteien selbst eingeräumt ist. Die weitgehende Wirkung des dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Anfechtungsrechtes wird indessen dadurch abgeschwächt, dass der Richter, auch wenn die Klage auf Aufhebung gerichtet ist, diese nicht auszusprechen braucht, sondern einfach den Pfrundgeber dem Pfründer substituieren kann, so dass ersterer die Unterstützung direkt zu leisten hat.

Die Voraussetzung der Anfechtungsklage ist, dass sich der Pfründer durch die Verpfründung der Möglichkeit beraubt habe, seiner Unterstützungspflicht nachzukommen. Sobald also das Unvermögen des Pfründers, zu unterstützen, behoben ist, hört der Anfechtungsanspruch des Berechtigten auf. Daher erschiene eine Ordnung seines Anfechtungsrechtes in dem Sinne, dass der Pfründer wieder in die Lage versetzt würde, seiner Verpflichtung nachzukommen, durchaus hinreichend. Durch Rückerstattung genügender Vermögenswerte an den Pfründer kann letzterer die Unterstützung wieder leisten und dem Anspruch des Unterhaltberechtigten ist Genüge geschehen. Ihm nun das Recht zur vollständigen Lösung des Verhältnisses zu gewähren, scheint über den Zweck seines Anfechtungsanspruches hinauszugehen.

---

[1]) Erläuterungen zum Vorentwurf. Heft I, p. 15.

Wenn nun trotzdem der Gesetzgeber dem Unterstützungsberechtigten das Recht auf Aufhebung verliehen hat, werden ihn bestimmte Gründe dazu bewogen haben. Es ist in der Tat nicht zu verkennen, dass eine Klage des Alimentationsberechtigten gegen den Pfrundgeber auf Herausgabe genügender Vermögenswerte an den Pfründer praktisch nicht zu empfehlen wäre. Schon die Frage, in welchem Umfange eine Restitution zu erfolgen habe, dürfte Schwierigkeiten bereiten und dann ist nicht zu übersehen, wie umständlich eine solche Klage wäre. Der Berechtigte hat sich an einen Dritten zu wenden, damit durch dessen Vermittlung der Pfründer in die Lage versetzt werde, seiner Unterstützungspflicht nachzukommen. Viel rationeller ist die Lösung wie sie der Entwurf getroffen: entweder totale Aufhebung des Pfrundverhältnisses oder direkte Verurteilung des Pfrundgebers zur Erfüllung der dem Pfründer obliegenden Pflicht.

Selbstverständlich kann der Unterstützungsberechtigte statt auf Aufhebung zu klagen von sich aus verlangen, dass der Pfrundgeber zur Erfüllung der Unterstützungspflicht angehalten werde. Sein Anfechtungsrecht kann also alternativ gerichtet sein: auf Aufhebung oder auf Substitution des Pfrundgebers an Stelle des Pfründers.

Aus der Natur des Anfechtungsrechtes ist nun weiter zu folgern, gegen wen die Klage geltend gemacht werden soll. Handelt es sich um Aufhebung des Pfrundverhältnisses, so wird nach allgemeinen Grundsätzen die Anfechtung gegen denjenigen zu richten sein, der aus dem Rechtsgeschäft, dessen Aufhebung durch die Anfechtung bezweckt wird, ein Recht für sich in Anspruch nimmt, also gegen den Pfrundgeber. Richtet sich der Anspruch dahin, dass der Pfrundgeber fürderhin die Unterstützung zu leisten habe, ist er ebenfalls gegen den Pfrundgeber zu richten. Anfechtungsgegner ist also in allen Fällen der Pfrundgeber.

2. Die Erben. Neben dem Unterstützungsberechtigten gewährt der Entwurf auch dem Noterben einen Anfechtungsanspruch.[1]) Dem Anfechtungsrecht der Erben wegen Verletzung des Pflichtteiles kann eine gewisse Aehnlichkeit mit demjenigen

---

[1]) Der Entwurf zum O. R. vom Jahre 1876 gewährt den Noterben nur ein Einspruchsrecht, bevor der Vertrag in Kraft tritt, kein Anfechtungsrecht. Art. 733.

der Gläubiger wegen Verkürzung ihrer Rechte nicht abgesprochen werden. Dort wie hier folgt die Anfechtbarkeit nicht aus einem dem Rechtsgeschäft selbst anhaftenden Mangel wie z. B. Irrtum, Betrug; vielmehr kollidiert das Recht eines Dritten mit dem durch das Rechtsgeschäft begründeten Rechte.[1]) Die Entstehung des Anfechtungsanspruches hängt im einen und im andern Fall von dem Eintreten eines bestimmten Ereignisses, hier dem Tode des Pfründers, dort dem Eintritt des Konkurses oder der Insolvenz des Schuldners ab. Der Tod des Pfründers ist also die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechts, Solange er lebt, ist es noch durchaus ungewiss, ob seine nächsten Verwandten ihn auch beerben werden und daher ebenso ungewiss, ob sie durch einen vom Pfründer abgeschlossenen Verpfründungsvertrag in ihren Rechten irgendwie verletzt werden. Zu seinen Lebzeiten braucht sich der Pfründer absolut keine Kontrolle und keine lästigen Massregeln durch seine Erben gefallen zu lassen.

Damit der Anspruch der Erben begründet sei, ist erforderlich, dass Vermögensbestandteile aus der Vermögensmasse des Pfründers ausgeschieden worden und in diejenige des Pfrundgebers übergegangen seien. Durch die Vermögenszuwendung muss ferner eine Rechtspflicht verletzt worden sein. Der Pfründer muss durch Hingabe der Vermögensobjekte rechtliche Ansprüche seiner Erben in gesetzeswidriger Weise geschmälert und missachtet, d. h. ihren Pflichtteil in offenkundiger Weise verkürzt haben.

Wie die Anfechtung des Unterstützungsberechtigten, so figuriert nach dem Entwurfe auch die der Erben unter den Aufhebungsgründen. Das Anfechtungsrecht der Erben kann jedoch unmöglich auf Aufhebung des Verpfründungsvertrages hinauszielen. Denn mit dem Tode des Pfründers ist der Verpfründungsvertrag ipso jure erloschen. Der Inhalt des dem Erben zustehenden Anfechtungsanspruches kann demnach nur auf Ergänzung seines Pflichtteiles, respektive auf Reduktion der an den Pfrundgeber gemachten Leistung gerichtet sein. Der französische Text lässt diesbezüglich auch gar keinen Zweifel aufkommen, indem in Art. 1585 E., Abs. 2 statt wie im deutschen von einer „Anfechtung“ einfach von einer « action en reduction » gesprochen wird.

---

[1]) B. E XXIV 2, p. 283

Aus der Natur des Klageanspruchs ergibt sich von selbst, dass die Klage gegen den Pfrundgeber zu richten ist.

Aktiv legitimiert sind die Erben. Während nach Art. 522 Z. G. B. Verfügungen von Todeswegen[1]) nur von den Noterben angefochten werden können, „die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten",[2]) spricht Art. 1585 von den pflichtteilsberechtigten Erben. Offenbar werden auch in unserem Fall nur diejenigen Noterben klageberechtigt sein, die tatsächlich benachteiligt sind, denn niemand soll mehr Recht für sich beanspruchen können, als ihm nach der Rechtsordnung zukommt.

Abs. 2 des Art. 1585 E. verfügt: „Die pflichtteilsberechtigten Erben verzichten jedoch auf die Anfechtung, wenn sie dem Verpfründungsvertrage bei Lebzeiten ihres Erblassers zustimmen". Damit jedoch ein solcher Verzicht angenommen werden kann, wird notwendig sein, dass sie ihre Zustimmung in ganz manifester Weise zum Ausdruck gebracht haben. Ihr blosses Stillschweigen wird in keinem Falle als Zustimmung angesehen werden können. Dies muss daraus gefolgert werden, dass der Pfründer sich zu seinen Lebzeiten eine Einmischung der Erben nicht braucht gefallen zu lassen. Mit Recht können die Erben innerlich mit dem Abschluss des Vertrages nicht einverstanden sein und trotzdem sich äusserlich indifferent verhalten. Der Grundsatz „qui tacet consentire videtur" kann also auf unsern Fall nicht angewendet werden. Nur wenn für die Erben eine Rechtspflicht bestünde, ihre Missbilligung kund zu tun und sie dies unterliessen, könnte ihr Stillschweigen als Genehmigung ausgelegt werden.[3]) Eine solche Pflicht statuiert der Entwurf jedoch nicht.

III. Besondere Beendigungsgründe.

1. Tod. Dass der Verpfründungsvertrag mit dem Tode des Pfründers dahinfällt, ist selbstverständlich. Denn mit dem Ableben des Pfründers erlischt der Vertragszweck. Der Tod des Pfrundgebers beendigt jedoch das Vertragsverhältnis nicht, sondern gibt dem Pfründer nur ein Wahlrecht, entweder von den

---

[1]) Bestimmung, die nach Art. 535 Z. G. B. auch auf Geschäfte unter Lebenden Anwendung finden soll.

[2]) Vergl. hierüber Botschaft z. E. v. 28. Mai 1904, p. 54.

[3]) Dernburg, Pandekten I, § 98, 2.

Erben die Fortsetzung des Pfrundverhältnisses oder dessen Aufhebung zu verlangen.

Nach Art. 603 Z. G. B. haften die Erben solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden des Erblassers. Zu den letztern gehört nun offenbar auch die vom Pfrundgeber übernommene Verpflichtung auf Gewährung von Unterhalt und Pflege an den Pfründer. Solange der Pfründer seine Einwilligung in die Teilung der Hinterlassenschaft nicht gegeben hat,[1]) kann er sich an jeden der Erben zur Gewährung der Pfründe halten. Es steht ihm also ein beliebiges Wahlrecht zu. Der einzelne Erbe wird dadurch einem Zwange unterworfen, der sich mit einer Succession in gewöhnliche Schuldverpflichtungen nicht vergleichen lässt.

2. Konkurs. Wenn der Pfrundgeber in Konkurs fällt, verliert er die Dispositionsbefugnis über sein Vermögen. An seiner Stelle ist die Konkursverwaltung berechtigt, die vom Gemeinschuldner übernommene Verpflichtung zu erfüllen. (Art. 211 Bundesgesetz betreffend Schuldbetr. und Konkurs.) Keineswegs braucht sich jedoch der Pfründer die Substitution der Konkursverwaltung an Stelle des Pfrundgebers gefallen zu lassen, da es bei unserem Verhältnis auf die Person des Erfüllenden wesentlich ankommt. Wenn demnach die Konkursverwaltung etwa durch Stellung eines Pfrundgebers auf Eintritt in das Vertragsverhältnis beharren wollte, kann der Pfründer Aufhebung verlangen und seine Forderung in Form einer Leibrente im Konkurse anmelden.

§ 8. Wirkung der Aufhebung des Vertrages.

Die Wirkung der Entkräftung des Vertrages wird verschieden sein, je nachdem die Aufhebung ex nunc oder ex tunc erfolgt.

Bei der Aufhebung ex nunc wird das bisherige Vertragsverhältnis nicht angetastet, dasselbe wird nur für die Zukunft aufgelöst, die begründeten Rechte sollen nur von jetzt an aufhören, nicht rückwärts zusammenfallen: bei der Aufhebung ex

[1]) Vergl. Art. 639 Abs. 1 Z. G. B., welcher lautet: „Für die Schulden des Erblassers sind die Erben auch nach der Teilung den Gläubigern solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar, so lange nicht die Gläubiger in eine Teilung eingewilligt haben."

tunc hingegen wird das ganze Rechtsgeschäft nach rückwärts zur Auflösung gebracht.

Die Gründe, die zur Beendigung des Pfrundverhältnisses ex nunc führen, sind: Konkurs und Tod des Pfrundgebers, wenn der Pfründer das Verhältnis mit den Erben desselben nicht fortsetzen will.

Im Konkurse des Pfrundgebers besteht die Forderung des Pfründers für seinen künftigen Anspruch in der Höhe des Kapitals, womit die Leistung des Pfrundgebers dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden kann (E. Art. 1588). Auf Herausgabe von Vermögenswerten hat er natürlich kein Recht. Letztere fallen insgesamt in die Konkursmasse und aus derselben wird der Pfründer befriedigt gleich allen andern Gläubigern.

Stirbt der Pfrundgeber und will der Pfründer mit den Erben des letztern das Pfrundverhältnis nicht fortsetzen, kann er von denselben den Ueberschuss an Vermögenswerten nicht wie bei der Kündigung herausverlangen, sondern er hat nur das Recht, gegen die Erben eine Forderung geltend zu machen, wie sie ihm im Konkurse des Pfrundgebers zustände. (1589,2.)

Zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses ex tunc führen: die Kündigung, die Anfechtung durch die Kontrahenten, die einseitige Aufhebung und die Anfechtung durch Unterstützungsberechtigte.

Erfolgt Auflösung des Vertrages infolge Kündigung, wird das, was der Pfründer genossen hat, verrechnet mit den von ihm an den Pfrundgeber entrichteten Vermögenswerten u. z. unter Berücksichtigung von Kapitalwert und Zins. Es ist also vor allem festzustellen, welchen Kapitalwert das vom Pfründer übergebene Vermögen darstellt. Zu diesem Kapital ist dann der Zins seit dem Tage des Vertragsabschlusses bis zum Tage der Aufhebung hinzuzurechnen und dieser so gefundene Posten mit der Gegenleistung des Pfrundgebers zu verrechnen.

Bei Berechnung dieser Gegenleistung sind wieder Kapitalwert und Zins zu berücksichtigen u. z. indem berechnet wird, welches Kapital am Tage des Vertragsabschlusses hätte ausgelegt werden müssen, um dem Pfründer bis zum Tage der Auflösung des Vertrages die seinen Unterhalt entsprechende Rente zu sichern. Zu diesem Kapital ist dann ebenfalls der Zins vom

Tage des Vertragsabschlusses bis zum Tage der Auflösung hinzuzuaddieren. [1])

Der Ueberschuss an Vermögenswerten, der nach dieser Verrechnung übrig bleibt, ist dem Pfründer zurückzuerstatten (E. 1584 Abs. 3).

Soweit die Vermögenswerte in natura noch vorhanden sind, kann der Pfründer Realleistung verlangen, denn das von seiner Seite „Geleistete“ ist ihm zurückzuerstatten. Bei Auflösung eines Verpfründungsvertrages infolge Kündigung sind Schadenersatzansprüche hüben und drüben ausgeschlossen.

Fechten die Kontrahenten den Vertrag an wegen Irrtum, Betrug, Furchterregung oder Uebervorteilung, so wird das ganze Vertragsverhältniss von Anfang an aufgehoben. Jeder Teil hat das Recht, das von seiner Seite Geleistete zurückzuverlangen (E. Art. 1077). Hat der Anfechtende den Irrtum seiner eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, ist er zu Schadenersatz verpflichtet (E. Art. 1043).

Wird der Vertrag infolge eines wichtigen Grundes aufgehoben, so hat neben Rückgabe des Geleisteten der schuldige Teil dem schuldlosen eine angemessene Entschädigung zu bezahlen (E. Art. 1587,2).

---

[1]) Ein Beispiel dürfte dies veranschaulichen. A übergibt dem B ein Vermögen von Fr. 10,000, damit ihn letzterer auf die Dauer seiner Tage unterhalte und verpflege. Nach 5 Jahren wird der Vertrag gekündigt.

Die Posten, die zur Verrechnung kommen, sind einerseits Fr. 10,000 + Zins für 5 Jahre. Der Gegenposten ist zu berechnen wie folgt: Um dem Pfründer eine jährliche für seinen Unterhalt hinreichende Rente — nehmen wir an von Fr. 600 zu sichern, hätte am Tage des Vertragsabschlusses, wenn der Vertrag nur 5 Jahre dauern sollte, eine Summe von Fr. 2634 erlegt werden müssen. Zu dieser Summe ist hinzuzurechnen der Zins, den dieses Kapital vom Tage des Vertragsabschlusses bis zur Auflösung getragen hätte. Die Gegenrechnung des Pfrundgebers beläuft sich demnach auf Fr. 2634 + Zins für 5 Jahre. Nehmen wir den Zinsfuss zu 5 % an, gelangen wir demnach zu nachstehendem Resultat:

$$\frac{5 \times 10000 \times 5}{100} = 2500 + 10000 = 12500$$

$$\text{abzüglich } \frac{5 \times 2634 \times 5}{100} = 658 + 2634 = 3292$$

B. hat also zurückzuerstatten 9308

Die Anfechtung des Vertrages durch unterstützungsberechtigte Personen bezweckt, wie oben gezeigt, die Nichtigerklärung des Rechtsgeschäftes. Es hat daher nicht ein wirtschaftlicher Ausgleich in dem Sinne stattzufinden, dass der Pfrundgeber zur Rückerstattung hinreichender Vermögenswerte an den Pfründer verhalten wird, damit dieser seiner Alimentationspflicht genügen könne, sondern es muss Rückgabe des Geleisteten erfolgen, der Vertrag wird von Anfang an annulliert.

Hat der Pfründer die für ihn bestehende Unterstützungspflicht dem Pfrundgeber betrügerischer Weise verschwiegen und wird der Vertrag aufgehoben, so ist der Pfründer zu Schadenersatz verpflichtet (E. Art. 1058).

Bei Rücktritt vom Vertrage und bei Anfechtung seitens Unterstützungsberechtigter gibt das Gesetz im Streitfall dem Richter die Befugnis, statt die von den Parteien gewollte Aufhebung auszusprechen, eine andere Lösung vorzusehen. Bei Anfechtung durch Unterstützungsberechtigte kann der Richter den Pfrundgeber zur Erfüllung der Unterstützungspflicht anhalten unter Anrechnung dieser Leistung auf das, was der Pfrundgeber vertragsgemäss dem Pfründer zu entrichten hat. (E Art. 1586, Abs. 2.) Im Falle des Rücktrittes kann die Aufhebung bloss teilweise erfolgen, wenn der Richter dies den Verhältnissen angemessen erachtet. Es wird dann blos die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und dem Pfründer zum Ersatze für sein Wohnrecht eine entsprechende Leibrente zuerkannt. Die Leibrente wird dem Werte der Vorteile zu entsprechen haben, welche der Pfrundgeber durch Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und Dienstleistungen erlangt.

Weder ex tunc noch ex nunc wird das Rechtsgeschäft aufgehoben bei Anfechtung seitens der pflichtteilberechtigten Erben. Diese haben daher lediglich einen Anspruch auf Ergänzung ihres Pflichtteiles.

Dritten gegenüber äussert die Aufhebung eines Verpfründungsvertrages dann Wirkungen, wenn bei Eingehung des Vertrages Aktiva und Passiva an den Pfrundgeber übergegangen sind. Art. 1210 E. findet dann Anwendung.

Hat demnach ein Gläubiger den Pfrundgeber als einen Schuldner angenommen und wird der Verpfründungsvertrag aufgehoben, so lebt die Verpflichtung des Pfründers mit allen Neben-

rechten unter Vorbehalt der Rechte gutgläubiger Dritter wieder auf. Der Pfrundgeber haftet ferner dem Gläubiger für allen durch Rückgängigmachung des Vertrages entstandenen Schaden, sofern er nicht darzutun vermag, dass die Aufhebung des Schuldnerwechsels und die Schädigung des Gläubigers ohne jede Veranlassung von seiner Seite eingetreten sei. Der Beweis, dass ihn kein Verschulden treffe, wird also den Pfrundgeber nicht zu befreien vermögen, sondern er wird zu beweisen haben, dass zwischen seinem Handeln und dem eingetretenen Erfolge kein Kausalzusammenhang bestehe. Der Entwurf sanktioniert hier formell das „Veranlassungsprinzip".

Die strenge Kausalhaftung kann unter Umständen zu Härten führen, z. B.: A hat sich bei B unter Hingabe seines Vermögens verpfründet. Während der Dauer des Pfrundverhältnisses wird B infolge geschäftlicher Interessen gezwungen, ins Ausland zu ziehen und dort Wohnsitz zu nehmen. A verlangt Aufhebung des Vertrages gestützt auf E. Art. 1587. Trotzdem den Pfrundgeber B absolut kein Verschulden trifft, wird er dem Gläubiger für allfälligen Schaden verantwortlich.

§ 9. Der Verpfründungsvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter.

Verpfründungsverträge schliessen die Kontrahenten nicht nur in eigenem Interesse ab, sondern häufig auch als Verträge zu Gunsten Dritter. Notwendige Voraussetzung ist dann, dass der, welcher sich für den Pfründer Unterhalt und Pflege versprechen lässt, in eigenem Namen handle. Kein Vertrag zu Gunsten Dritter liegt also vor, wenn ein Vormund seinen Pflegling verpfründet. Denn der Vormund handelt nicht in eigenem Namen zu Gunsten des Schutzbefohlenen, sondern als Stellvertreter für denselben.

Hat der Pfrundgeber die Leistung versprochen, wird er dem Gegenkontrahenten auf alle Fälle verpflichtet. Der Pfründer kann selbständig von sich aus die Erfüllung des Vertrages verlangen, wenn dieses die Willensmeinung der beiden andern war. (E. Art. 1137.) Hat in diesem Fall der Pfründer dem Pfrundgeber erklärt, dass er von seinem Rechte auf die Pfründe Gebrauch mache, wird der Vertrag unwiderruflich.[1])

[1]) Hafner, Kommentar zum O. R., Art. 128, Note 6.

Auf den durch den Verpfründungsvertrag Begünstigten kann natürlich kein Druck ausgeübt werden. Es hängt von seinem freien Willen ab, ob er sich dem Pfrundverhältnis unterziehen will oder nicht. Wird ihm der Verpfründungsvertrag lästig, liegt es in seiner Hand, jederzeit das zu seinen Gunsten begründete Verhältnis durch Erlass zu lösen.

§ 10. Verpfründungsvertrag und Erbverpfründung.[1])

Ist mit der Verpfründung gleichzeitig eine Erbeinsetzung verbunden, liegt Erbverpfründung vor, auf welche gemäss Abs. 2, Art. 1580 die Bestimmungen über den Erbvertrag anzuwenden sind.

Die Vorschriften über den Erbvertrag kommen jedoch nicht exklusive zur Anwendung, indem die Bestimmungen des Erbvertrages ihrerseits wieder auf die Vertragsbestimmungen des Verpfründungsvertrages verweisen (Art. 514 Z. G. B.), so dass Erbvertrag und Verpfründungsvertrag harmonisch mit einander kombiniert sind und das Verhältnis nicht einseitig unter die eine oder andere Vertragsfigur subsumiert wird.

Die Erbverpfründung untersteht also teilweise den Bestimmungen des O. R. (Art. 514 Z. G. B.), teilweise denen des Erbrechtes (1580,2), sie hat demnach obligatorischen und erbrechtlichen Charakter.

Die rechtliche Natur des Erbverpfründungsvertrages ist zu bestimmen auf Grund von Art. 514 Z. G. B. im Zusammenhang mit E. Art. 1580.

Hiernach qualifiziert er sich als ein entgeltlicher Erbvertrag.

Für das deutsche B. G. B. werden entgeltliche Erbverträge von zahlreichen Schriftstellern abgelehnt.[2])

Nach unserem Gesetz sind sie zweifellos möglich. Das ergibt sich aus 514 Z. G. B. mit absoluter Bestimmtheit: „Wer aus einem Erbvertrag Leistungen zu fordern hat etc.“ Der Erbvertrag kann demnach nach unserem Rechte gegenseitig entgeltlich sein und diesen Charakter hat er jedesmal dann, wenn

[1]) Huber, schw. P. R. IV., p. 638, Schiffner, Erbvertrag p. 96.

[2]) Vergl. Schiffner, Erbvertrag p. 15, Hellwig Verträge zu Gunsten Dritter 604.

Dagegen Dernburg, Lehrb. des bürg. Rechtes V, p. 268 f.

er mit einem Verpfründungsversprechen im Zusammenhang steht. Es werden durch die Erbverpfründung gegenseitige Zugeständnisse gemacht. Verpfründungsversprechen und Erbeinsetzung gehören in der Weise zusammen, dass sie sich gegenseitig bedingen, so dass wenn das eine Versprechen dahinfällt, auch das andere sich nicht verwirklicht.

Inwieweit auf die Erbverpfründung die Bestimmungen über den Verpfründungsvertrag oder diejenigen des Erbvertrages Anwendung finden, ergibt sich aus 514 Z. G. B.

Danach gelten die Vorschriften des Verpfründungsvertrages, soweit es sich um die gegenseitigen Leistungen handelt. Im übrigen gelten die Normen des Erbvertrages. Ob mit dem Verpfründungsvertrag eine Erbeinsetzung verbunden sei oder nicht, ist Tatfrage:[1]) „Nach den tatsächlichen Verhältnissen, welche einem Verpfründungsvertrage zu Grunde liegen und nach dem Inhalte dieses Vertrages ist jeweils zu entscheiden, ob mit der Uebergabe des Vermögens die erbrechtlichen Verhältnisse geordnet werden wollten".

Hinsichtlich der Form gelten die gleichen Vorschriften für den Verpfründungsvertrag und die Erbverpfründung. Beide Verhältnisse unterliegen der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. (E. Art. 1580, Art. 512, 498 ff. Z. G. B.) Der Vertragserbe (Pfrundgeber) hat die Leistung an den Erblasser (Pfründer) vertragsmässig zu erfüllen und sicherzustellen d. h. gemäss den Bestimmungen des Verpfründungsvertrages. Tut er das nicht, kann der Pfründer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes vom Vertrage zurücktreten (514 Z. G. B.) Der Verpfründungsvertrag kann durch formlose gegenseitige Willenserklärung, die Erbverpfründung nur durch schriftliche Uebereinkunft gelöst werden. (Art. 513, Abs. 2 Z. G. B.) Aus wichtigen Gründen kann der Leibgedingsvertrag von jedem der Kontrahenten einseitig aufgehoben werden. Bei der Erbverpfründung sind die Aufhebungsgründe durch das Gesetz festgelegt: die Enterbungsgründe des Art. 477, Z. G. B. (Art. 513, Abs. 2, Z. G. B.) Das Aufhebungsrecht steht hier nur dem Pfründer zu. Während beim Verpfründungsvertrag zur einseitigen Aufhebung formlose

---

[1]) Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechg. I, No. 11, p. 32.

Erklärung genügt, hat bei der Erbverpfründung schriftliche Beurkundung zu erfolgen. (Art. 513, Abs. 3, Z. G. B.)[1]) Die Erbverpfründung kann angefochten werden auf dem Wege der Ungültigkeitsklage, die von jedermann, der als Erbe ein Interesse hat, erhoben werden kann (Art. 519, Z. G. B.) oder auf dem Wege der Herabsetzungsklage. Zu letzterer sind aktiv legitimiert: die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten haben. (Art. 522 Z. G. B.) Muss sich jedoch der Pfrundgeber eine Herabsetzung gefallen lassen, so ist er befugt, von der dem Pfründer gemachten Gegenleistung einen entsprechenden Betrag zurückzufordern. (Art. 528, Abs. 2, Z. G. B.) Erwirbt der Pfründer nach Eingehung der Erbverpfründung neues Vermögen, so fällt dasselbe, andere Abrede vorbehalten, nicht an den Pfrundgeber. (Art. 534, Abs. 2, Z. G. B.)[2]) Beim Verpfründungsvertrag hat der Pfründer nach dem Tode des Pfrundgebers das Wahlrecht, entweder das Verhältnis mit den Erben fortzusetzen oder aufzuheben. Die Erbverpfründung fällt dahin, wenn der Pfrundgeber den Tod des Pfründers nicht erlebt. (Art. 515, Z. G. B.) Ist der Pfründer zur Zeit des Todes des Pfrundgebers bereichert, so können die Erben des Verstorbenen, wenn nichts anders bestimmt ist, diese Bereicherung herausverlangen. (Art. 515, Abs. Z. G. B.) Ein Kündigungsrecht ist bei der Erbverpfründung ausgeschlossen, ebenso das Anfechtungsrecht seitens Unterstützungsberechtigter. Sie haben sich direkt an den Pfrundgeber zu wenden. Bei der Erbverpfründung steht dem Pfründer das Recht zu, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars zu verlangen. (Art. 534, Z. G. B.)

[1]) Dies wird wohl auch zu gelten haben, wenn der Pfründer infolge Verzuges des Pfrundgebers vom Vertrage zurücktritt. (514 Z. G. B.)

[2]) Schneider, Entscheide des aarg. O. G., II, p. 478. „Wäre es in der Intention der Parteien gewesen, auch etwa in der Zukunft anfallendes Vermögen in die Gegenleistung (des Pfründers) mit einschliessen zu wollen, so hätte dies offenbar gesagt werden müssen. Da es nicht gesagt worden ist, dürfe auf die gegenteilige Absicht nicht geschlossen werden, denn es gehe nicht an, derartige Verpflichtungen ausdehnend zu interpretieren und eine Praesumtion aufzustellen, dass ein Verpfründeter auf seine ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit, auf alles ihm nach der Verpfründung zufallende Vermögen von vorneherein zu Gunsten des Pfrundgebers verzichte."

§ 11. Die rechtliche Natur des Verpfründungsvertrages.

Die rechtliche Natur des Verpfründungsvertrages ist ausserordentlich umstritten, sowohl in der Theorie als in der Gesetzgebung.

Interessant ist es vor allem zu vergleichen, wie die einzelnen Gesetzgebungen das Pfrundverhältnis verschiedenen Rechtsgebieten zuweisen.

Das neue zürch. P. G. § 476 und Graubünden § 450 behandeln den Vertrag als selbständiges Rechtsinstitut im O. R. Das Zivilgesetzbuch von Schaffhausen § 1598, sowie das alte zürch. P. G. § 1671 subordonieren ihn unter die entgeltlichen Versorgungsverträge. Nidwalden § 246 führt das Rechtsverhältnis im Erbrecht unter den letztwilligen Verfügungen auf, während Solothurn § 1249 dasselbe in den Abschnitt über die Familienverhältnisse weist und Aargau § 966 aus ihm einen Erbvertrag macht.

Von den skandinavischen Rechten erblicken manche in dem Kontrakte eine Schenkung mit Auflage[1]), andere hinwieder ein Kaufgeschäft.[2])

Baden Art. 1983[a] stellt das Geschäft unter die Glücksverträge und unser Entwurf Art. 1580 behandelt dasselbe im Anschluss an die Leibrente.

Die gleiche Meinungsdifferenz bezüglich der rechtlichen Natur des Pfrundverhältnisses wie in der Gesetzgebung herrscht auch in der Theorie.

Unter die verschiedenartigsten Vertragstypen hat man versucht das Verhältniss einzureihen, doch ohne zu einem allseitig befriedigenden Resultate zu gelangen.

1. Kauftheorie.

Manche wollen im Kaufgeschäft die Regel für die Beurteilung des Leibzuchtvertrages finden.[3]) Nach ihrer Auffassung ist der Pfründer Verkäufer, der Pfrundgeber Käufer. Als Verkaufsgegenstand fällt in Betracht: das Vermögen oder einzelne Vermögenswerte, als Kaufpreis: die Leibzuchtpraestationen.

---

[1]) Amira, Nordgerm. O. R. II, p. 637.

[2]) Amira, Op. cit. I. p. 532.

[3]) So namentlich Puchta, vergl. hierüber Stobbe D. P. R. V., p. 399.

Gegen diese Subsumtion des Verpfründungsvertrages unter den Kauf hat sich mit gutem Recht eine Reihe von Schriftstellern gewendet.[1])

Tatsächlich bestehen auch nicht zu verkennende Bedenken gegen diese Auffassung. Eine Analogie mit dem Kaufvertrag entspricht dem Wesen des Verhältnisses durchaus nicht. Mag man den Kauf auch noch so weit auslegen, so bleibt er doch ein Umsatz zwischen Ware und Geld.

Beim Verpfründungsvertrag aber werden Vermögenswerte hingegeben, nicht um dafür Geld zu erhalten, sondern um lebenslänglich versorgt zu werden. Von einem Preis kann hier nicht gesprochen werden; denn es handelt sich nicht um eine Zahlung, sondern um Gewährung von Leibzuchtspraestationen, nicht um Entrichtung eines bestimmten Geldfixums, sondern um Verabreichung von Naturalleistungen, deren Höhe mitbedingt ist durch das jeweilige Bedürfnis des Berechtigten.

Auch die Praxis will sich mit der Kauftheorie nicht befreunden, weil eben das für den Begriff des Kaufvertrages notwendige Element: der bestimmte Preis fehlt.[2])

2. Die Schenkungstheorie.

Nach einer andern Ansicht soll der Leibzuchtvertrag unter den Begriff der Schenkung mit Auflage fallen.

Auf diesem Standpunkt stehen durchwegs die mittelalterlichen Statutarrechte.[3]) Diese Auffassung der Statuten lässt sich leicht erklären, wenn man an die Entstehungsgeschichte des Verpfründungsvertrages zurückdenkt. Die zum Zwecke der Förderung des eigenen Seelenheiles mit Klöstern abgeschlossenen Verpfründungen sind es offenbar, welche der Anschauung zum Durchbruch verhalfen, es handle sich bei diesen Verträgen in Wirklichkeit um nichts anderes als um Schenkungen.

[1]) So Prager D. P. R. I, p. 474. Stobbe D. P. R. V, p. 399.

[2]) Schneider, Entscheide des aarg. O. G. II, No. 245.

[3]) Osterwald Op. cit., p. 180, Cropt Op. cit. § 240. Auch in den nordgermanischen Rechten findet sich die Schenkungstheorie vertreten, vergl. Amira Op. cit. I, p. 342.

Unter den Lehrern des D. P. R. neigt Prager zur Schenkungstheorie hin.[1])

Für den Entwurf lässt sich die Schenkungstheorie nicht vertreten, denn nach Art. 1281 kann als Schenkung nur diejenige Zuwendung aufgefasst werden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern bereichert, ohne entsprechende Gegenleistung. Notwendige Voraussetzung für die Annahme einer Schenkung ist demnach: animus donandi und Bereicherung des andern Teiles.

Nun ist aber beim Verpfründungsvertrage die Absicht des Pfründers durchaus nicht notwendig darauf gerichtet, den Pfrundgeber zu bereichern, sondern es waltet ebenso mächtig die Absicht vor, sich aus eigenen persönlichen Rücksichten der Verwaltung des Vermögens zu entziehen und sich zur Ruhe zu setzen. Der Pfründer handelt in den wenigsten Fällen rein altruistisch, Egoismus wird immer mit hinein spielen. Es ist in der Tat wohl kaum denkbar, dass sich jemand der freien Verfügung über sein Vermögen angesichts der nicht zu übersehenden Eventualitäten der Zukunft entschlage, wenn ihm dieses Opfer nicht in irgend einer Weise vergütet würde.

Ebenso kann nicht behauptet werden, der Pfrundgeber werde durch Abschluss des Verpfründungsvertrages regelmässig bereichert. Ob eine Bereicherung vorliege oder nicht, hängt vielmehr jeweils von den Umständen ab.

Weder animus donandi noch tatsächliche Bereicherung sind demnach Essentialia des Verpfründungsvertrages, es dürfte somit wohl kaum angehen, denselben unter den Vertragstypus der Schenkung subsumieren zu wollen.

Nach der Definition, wie sie Art. 1580 aufstellt, ist der Verpfründungsvertrag ein wesentlich zweiseitiger Vertrag. Beide Vertragsteile verpflichten sich, der Pfründer erwartet für seine Leistung eine Gegenleistung.

Handelte es sich um eine blosse Schenkung mit Auflage, fände keine Auswechslung gegenseitiger Versprechungen statt und ebensowenig wäre dabei ein Austausch gegenseitiger Leistungen

[1]) Prager D. P. R. II, p. 264.

in der Weise beabsichtigt, dass jeder für das, was er seinerseits leistet, in der Leistung des andern seinen Ersatz sucht[1]).

Hier aber verspricht jeder Kontrahent dem andern mit Rücksicht auf dessen Leistungsversprechen eine Leistung, der Pfründner verpflichtet sich dem Pfrundgeber, weil dieser sich ihm verpflichtet, Rechte und Pflichten auf der einen Seite hängen ab von Recht und Pflicht auf der andern Seite. Der Verpfründungsvertrag im Sinne des Entwurfes ist also seinem Wesen nach ein zweiseitiger entgeltlicher[2]) Vertrag.

Er wird auf eine feste Berechnung hin abgeschlossen und begründet somit ein zweiseitiges Rechtsverhältnis, bei dem jedem Teil eine entsprechende Leistung und Gegenleistung zufällt[3]).

Möglich ist es allerdings, dass die Form des Verpfründungsvertrages gewählt wird, um darunter eine Schenkung zu verheimlichen. Zum gleichen Zwecke können jedoch auch andre Vertragsfiguren missbraucht werden. Eine Schenkung kann auch in die Form eines Kaufvertrages eingekleidet werden, aber desshalb wird man nicht argumentieren wollen, dass der Kauf Schenkung sei. Sache der Interpretation[4]) ist es da, den Schleier der Simulation zu lüften und das wahre Rechtsgeschäft ans Licht zu ziehen.

Wenn z. B. der Pfründer dem Pfrundgeber absichtlich und bewusst eine solche Summe übermittelt, die weit mehr Zins abwirft, als zum standesgemässen Unterhalt des Pfründers notwendig ist, so dass dem Pfrundgeber nicht nur seine Auslagen ersetzt werden, sondern er noch überdies für seine Dienstleistungen voll und ganz entschädigt wird, so kann man wohl kaum mehr von einem entgeltlichen Vertrage sprechen. In diesem Falle

---

[1]) Vergl. Stammer, Recht der Schuldverhältnisse p. 86. — Lammfromm, Teilung, Darlehen etc. p. 131. „Nicht das objektive Wertverhältnis, sondern die Vorstellung der Kontrahenten von dem Wertverhältnis ist dabei massgebend".

[2]) In der Doctrin wird der Verpfründungsvertrag als bald entgeltlich, bald unentgeltlich bezeichnet. Vergl. Schiffner, Erbvertrag p. 96 Anm. 1.

[3]) Kritische Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung, I. p. 31, V. p. 157. Revue IV. p. 73. Die Berufung auf die aargauische Gerichtspraxis dürfte gerechtfertigt erscheinen im Hinblick auf den Umstand, dass die Definition, wie sie das aarg. Civilgesetzbuch in § 966 aufstellt, sich mit der des Entwurfes deckt.

[4]) Schneider, Entscheide des aarg. Obergerichtes II, p. 478.

handelt es sich trotz der von den Kontrahenten gewählten Form um eine Vermögenszuwendung ohne entsprechende Gegenleistung, um eine Schenkung.

Einen Widerspruch zu den in Art. 1580 aufgestellten Definitiven enthält Art. 1584. Dieser verfügt, dass der Verpfründungsvertrag gekündigt werden könne, wenn die Leistung des einen derjenigen des andern in erheblichem Umfange und ohne dass Schenkungsabsicht vorliege, nicht entspreche. Daraus muss geschlossen werden, dass der Verpfründungsvertrag dann nicht gekündigt werden kann, wenn zwar ein Missverhältnis zwischen den Leistungen vorhanden, aber Schenkungsabsicht vorliegt. Auf Grund dieser Schlussfolgerung ist man versucht anzunehmen, das Gesetz anerkenne auch einen unentgeltlichen Verpfründungsvertrag. Trifft dies jedoch zu, dann ist die in Art. 1580 aufgestellte Definition nicht mehr richtig, denn nach ihr ist der Verpfründungsvertrag wesentlich zweiseitig, entgeltlich.

Dass die Annahme eines unentgeltlichen Verpfründungsvertrages auf Grund von Art. 1584 sich rechtfertigt, geht mit absoluter Bestimmtheit aus dem franz. Text dieses Artikels hervor, der verfügt, dass die Kündigung zulässig sei: „lorsque les préstations conventionelles de l'une (des parties) sont loin d'équivaloir à celles de l'autre sans que celle-qui reçoit le moins ait contracté dans l'intention de donner."

Dieses „contracter dans l'intention de donner" kann offenbar nichts anderes besagen als: den Verpfründungsvertrag in Schenkungsabsicht abschliessen.

Das Gesetz nimmt also einen Verpfründungsvertrag als zulässig an, bei dem der eine Vertragsteil den andern in Schenkungsabsicht bereichert, m. a. W. einen unentgeltlichen Verpfründungsvertrag. Anderseits aber lässt auch der französische Text des Art. 1580 keinen Zweifel obwalten, dass der Verpfründungsvertrag zweiseitig sein soll: „Dans le contrat d'entretien viager l'une des parties s'oblige envers l'autre . . . . . contre l'engagement. . ."

Trotz dieses Konfliktes zwischen den beiden Bestimmungen wird anzunehmen sein, dass die in Art. 1580 aufgestellte Definition den Absichten des Gesetzgebers entspreche. Nach ihr lässt sich für den Entwurf die Schenkungstheorie nicht vertreten.

3. Die Theorie der successio anticipata.

Häufig vertreten ist diejenige Ansicht, welche in dem Pfrundverhältnis eine successio anticipata erblicken will. Auf diesem Standpunkt steht der C. C. von Freiburg Art. 2057. In der Theorie verficht Geugler[1]) energisch die Auffassung von der „erfrühten Erbfolge". Er führt aus, dass zu unterscheiden sei, zwischen einer Vermögensübergabe in gesippte und ungesippte Hand. Bei der Abtretung in ungesippte Hand liege bald eine dem Verkauf, bald eine der Schenkung ähnliche Veräusserung vor.

Bei der Abtretung in gesippte Hand dagegen handle es sich um eine vom römischrechtlichen Begriffe der Universalsuccession verschiedene erfrühte Erbfolge. Dass nach deutschem Recht die Annahme einer successio anticipata gerechtfertigt sei, gehe hervor aus der Tatsache, dass nach altgermanischer Auffassung die Kinder ihrem Vater, der das Vermögen verschwendete, durch Vorerbnahme die Güter entreissen konnten. Sei nun eine solche erfrühte Erbfolge wider den Willen des Vaters möglich gewesen, um wie viel mehr müsse dies dann der Fall gewesen sein, wenn der Vater ausdrücklich zugestimmt habe.

Diese Theorie verficht auch Buddeus.[2])

Mit Franken[3]) halten wir die Annahme einer successio anticipata für eine Fiction, eine Analogie, die das Pfrundverhältnis nicht übel kennzeichnet, die jedoch konstruktiv irrig ist. Denn der Verpfründungsvertrag ist ein Geschäft unter Lebenden. Es findet keine Universalsuccession in das Vermögen des Pfründers statt. Kein Vermögensstück geht auf den Pfrundgeber über, das nicht durch Willenserklärung übertragen wäre. Es handelt sich durchaus um eine Singularsuccession in die einzelnen Aktiv- und Passivposten des Vermögens.

4. Vermittlungstheorie.

Den verschiedenen Ansichten und Auffassungen hat eine Vermittlungstheorie gerecht zu werden versucht, als deren Vertreter Gerber[4]) bezeichnet werden kann.

[1]) D. P. R., p. 370.

[2]) Buddeus in Weiskes Rechtslexikon, I. p. 523.

[3]) Franken, Lehrbuch des D. P. R., p. 361.

[4]) Gerber, D. P. R., p. 316.

Er hält dafür, dass die juristische Natur des Leibgedingsvertrages nach der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse sehr verschieden sein könne.

Der Leibzuchtsvertrag könne zunächst ein reines Kaufgeschäft sein mit der Modifikation, dass ein Teil des Kaufpreises in der Verpflichtung zur Leistung lebenslänglichen Unterhaltes bestehe. Ebenso aber könne das Leibgeding den Charakter einer donatio sub modo annehmen. Die Leibzuchtbestellung bei der Uebertragung von Bauerngütern insbesondere könne, abgesehen von diesen Möglichkeiten, unter besondern Umständen eine Gegenverpflichtung für den Vorteil einer erfrühten Erbnahme sein. Die Auffassung dieser Vermittlungstheorie kommt auch in einzelnen Partikulargesetzgebungen zum Ausdruck, so z. B. im Bad. Landrecht, Satz 1983[b], wo hervorgehoben wird, dass ein Pfrundvertrag in Gestalt eines Pfrundkaufes oder in Gestalt eines Pfrundtausches oder einer Vermögensübergabe abgeschlossen werden könne. Jeder der Fälle solle beurteilt werden nach der Natur des Vertrages, dessen Gestalt er trage.

Diese Theorie führt zu keinem positiven Resultat und befriedigt insofern nicht. Aus ihr müsste gefolgert werden, dass es einen eigentlichen Verpfründungsvertrag überhaupt nicht gibt, eine Voraussetzung, die den Tatsachen widerspricht.

Das Rechtsverhältnis, wonach man sich mit Leib und Gut übergibt gegen Ausbedingung lebenslänglichen Unterhaltes, kommt nun einmal praktisch im Leben vor. Als Kauf kann diese Vertragsform niemals aufgefasst werden, weil das Requisit des bestimmten Preises fehlt, von einer erfrühten Erbfolge kann nicht gesprochen werden, weil keine Universalsuccession im Sinne des röm. Rechtes, sondern eine auf dem Willen der Vertragsparteien beruhende Uebertragung der einzelnen Vermögensobjekte stattfindet.

Ist nun aber von vorneherein die Möglichkeit ausgeschlossen, das Verhältnis juristisch als Kauf oder als successio anticpata zu konstruieren, so ist ebenfalls die Annahme unzulässig, dass es sich bald als Kauf, bald als erfrühte Erbfolge darstelle und kann insofern der Vermittlungstheorie nicht beigepflichtet werden.

5. Die Theorie des Erbvertrages.

Als Erbvertrag wird der Verpfründungsvertrag im Civilgesetzbuch des Kantons Aargau behandelt.

Dernburg[1]) nennt den Verpfründungsvertrag kurzweg einen einseitigen Erbvertrag. Gegen diese Auffassung kämpft Schiffner[2]) an, indem er dafür hält, dass der Erbvertrag vom Verpfründungsvertrag wesentlich verschieden sei. Der Verpfründungsvertrag begründe nur obligatorische Leistungen der Kontrahenten, keine Berufung zur Erbfolge. Er enthalte keine Erbeinsetzung auf das Ableben des Erblassers. Es sei ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, welches seine Wirkungen mit dem Abschluss beziehungsweise Inkrafttreten des Vertrages erzeuge. Der Pfrundgeber erwerbe durch Verpfründungsvertrag nicht ein Recht auf die teilweise oder gänzliche Beerbung des Pfrundnehmers, wohl aber den Anspruch auf sofortige Uebergabe des im Vertrage zugesicherten gegenwärtigen, eventuell zukünftigen Vermögens.

Der Entwurf hat die theoretische Streitfrage, inwieweit der Verpfründungsvertrag als Erbvertrag aufzufassen sei, in positiver Weise gelöst, indem sich der Vertrag jedesmal dann als Erbvertrag qualifiziert, wenn er mit einer Erbeinsetzung in Verbindung steht.

Von der Theorie des Erbvertrages haben wir demnach für den Entwurf soviel festzuhalten, dass der Verpfründungsvertrag im Zusammenhang mit einer Erbeinsetzung (der Erbverpfründungsvertrag) seiner rechtlichen Natur ein Erbvertrag ist, dass hingegen der Verpfründungsvertrag schlechthin, für den das Gesetz die Anwendung der Regeln des Erbvertrages ausgeschlossen wissen will, nicht als Erbvertrag beurteilt werden kann.

6. Die Leibrententheorie.

Vielfach vertreten ist die Ansicht, dass der Verpfründungsvertrag eine Abart der Leibrente sei. Aus dem Umstande, dass auch der Entwurf die beiden Verträge unter dem gleichen Abschnitt behandelt, ist man versucht die Schlussfolgerung zu ziehen, dass er dieser Auffassung huldige.

[1]) Dernburg, Lehrbuch zum B. G. B. V, p. 268.

[2]) Schiffner, Erbvertrag p. 98.

Gegen diese Verschmelzung der beiden Vertragsformen wendet sich energisch Bluntschli.[1])

Nach ihm unterscheidet sich die Leibrente von der Leibzuchtverbindlichkeit dadurch, dass letztere auf Gewährung von Speise, Trank und Wohnung für die zu alimentierende Person gerichtet sein muss, eine auf der Gläubigerseite höchst persönliche Leistung zum Inhalt hat, während die Geldleistung bei der Leibrente nicht jene persönliche Beziehung zum Forderungsberechtigten habe. Seiner Auffassung ist auch Lehr.[2])

Nach der Praxis des aargauischen Obergerichtes[3]) unterscheidet sich der Verpfründungsvertrag von der Leibrente durch den ihm innewohnenden höchstpersönlichen familienartigen Charakter.

Einen Unterschied zwischen dem Verpfründungsvertrag und der Leibrente haben schon die alten Statutarrechte herausgefühlt.[4]) Ein Vergleich der beiden Geschäfte wird auch uns belehren, dass hier zwei grundverschiedene Typen vorliegen.

Dem Leibgeding und der Leibrente ist gemeinsam, dass der eine Kontrahent auf den andern Vermögensrechte überträgt und dass dafür der Gegenkontrahent gewisse Leistungen auf Lebenszeit verspricht.

Die beiden Kontrakte unterscheiden sich aber wesentlich durch die Natur der Leistung. Der Leibrentenschuldner verpflichtet sich zur Entrichtung einer Rente (1573 E.) d. h. zu periodisch wiederkehrenden Leistungen in Geld oder andern vertretbaren Sachen.[5])

---

[1]) Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, p. 275, 284.

[2]) Elements du droit civil germanique p. 255.

[3]) Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung I, p. 31.

[4]) Osterwald, Op. cit., p. 181: «Il y a deux manières de s'appensionner, l'un propre et l'autre impropre. La première a lieu lorsque le pensionnaire va demeurer avec l'appensionnataire qu'il est loge et entretenu chez lui, qu'ils sont tous les deux au même feu, au même pain, au même sel: c'est ce qui constitue le veritable appensionnement. La seconde quand l'appensionnataire paie annuellement une certaine somme, ou une certaine quantité de deurées au pensionnaire et que ce dernier se loge se nourrit et s'entretient comme il l'entend. Cette façon de s'appensionner forme un appensionnement très impropre et est dans la realité une constitution de rente viagère.»

[5]) Sepp, Leibrentenvertrag, p. 10.

Der Pfrundgeber aber verpflichtet sich nicht bloss zur Leistung von vertretbaren Sachen, sondern auch zu Handlungen wie insbesondere zu Pflegediensten.

Beim Leibgedingsvertrag werden verschiedene Kategorien von Leistungen neben einander versprochen.[1]) Die ständige Fürsorgetätigkeit, zu der sich der Pfrundgeber verpflichtet, erschöpft sich nicht in blossen Sach- und Geldleistungen; sie ist weit umfassender und erstreckt sich auf alle Leistungen, welche das materielle Wohl des Pfründers erheischt. Der Pfrundgeber hat für den ganzen Unterhalt des Pfründers zu sorgen (E. 1580); die ihm obliegenden Leistungen lassen sich nicht unter den Begriff der Rente bringen.

Eccius[2]) will allerdings als Gegenstand der Leibrente nicht bloss Geld oder vertretbare Sachen anerkennen, sondern obligatorische Leistungen beliebigen Inhaltes, fungible Handlungen und Rechte auf Unterhalt. Nach ihm kann sich demnach die Alimentationspflicht des Pfrundgebers als eine Rentenschuld darstellen und würde somit der Unterschied zwischen Leibrenten und Verpfründungsvertrag verwischt.

Diese Auffassung teilen wir nicht. Das Versprechen lebenslänglichen Unterhaltes kann keine Rentenschuld bilden, weil die zum Begriffe der Rente gehörige Bestimmtheit der wiederkehrenden Leistungen fehlt.[3]) Gegen das Erfordernis der Bestimmtheit ist es,[4]) wenn der Gegenstand der Leistung qualitativ zwar bestimmt ist, die Höhe desselben jedoch vom Bedürfnis des Berechtigten abhängt, was beim Verpfründungsvertrag eben der Fall. Die Praestation des Leibrentenschuldners ist eine periodisch gleiche, die Fürsorgetätigkeit des Pfrundgebers ist eine ständige und seine Leistungen sind abhängig von den wechselnden Bedürfnissen des Pfründers.[5])

Klar und bestimmt hat sich daher auch die französische Praxis in einer Reihe von Entscheidungen dahin geäussert, dass

---

[1]) Vergl. Materialien zum deutschen B. G. B. unter dem Abschnitt über den Leibgedingsvertrag XI, p. 34.

[2]) In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deut. R. 45, p. 16.

[3]) Dernburg, bürgerl. Recht II, 2, p. 108. Crome, Syst. des bürg. Rechtes II, 2, p. 607, Anm. 1.

[4]) Sepp, Leibrentenvertrag p. 15.

[5]) Hafner, Kommentar zum O. R., Art. 523, Anm. 1.

« loger, nourir et soigner une personne jusqu' à sa mort » nicht Gegenstand der Leibrente sein könne.[1])

Wie wenig es angezeigt ist, die beiden Vertragsformen über den gleichen Leist zu schlagen, ergibt sich aus nachfolgenden Unterschieden, die offenbar auf die Verschiedenartigkeit des Vertragscharakters zurückgeführt werden müssen.

Beim Verpfründungsvertrag kommt es auf die Person des Erfüllenden wesentlich an, bei der Leibrente ist es indifferent, wer leiste. Der Leibrentengläubiger kann sein Recht der Ausübung nach abtreten, der dem Pfründer zustehende Anspruch ist unübertragbar, unverwertbar. Die Leibrente kann eventuell auf die Erben des Leibrentengläubigers übergehen, beim Anspruch des Pfründers ist dies undenkbar, mit dem Tode des Pfründers erlischt das Vertragsverhältnis. Die Leibrente kann auf Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt werden, der Pfrundanspruch nur auf Lebenszeit des Pfründers.

Wir gelangen demnach zum Schlusse, dass trotz mancher äusserer Aehnlichkeit zwei grundverschiedene Rechtsgeschäfte vorliegen, die nicht analog behandelt werden dürfen.[2])

7. Die Auffassung des Entwurfs.

Um bezüglich der rechtlichen Natur des Verpfründungsvertrages zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, muss vorab unterschieden werden zwischen der einfachen Verpfründung und der Erbverpfründung. Erstere hat rein obligatorischen Charakter, letztere obligatorischen und erbrechtlichen zugleich.

Der Erbverpfründungsvertrag wird vom Gesetze selbst zum Erbvertrag gestempelt und kann somit bezüglich seiner rechtlichen Natur, soweit es sich um Auslegung des Entwurfes handelt, ein Zweifel nicht mehr bestehen.

Was sodann den obligatorischen Verpfründungsvertrag anbetrifft d. h. denjenigen, der nicht mit einer Erbeinsetzung im Zusammenhang steht, so halten wir mit Gareis[3]) dafür, dass der einzig richtige Weg, die Natur des Geschäftes zu ermitteln, der

---

[1]) Sirey, Kommentar zum C. c. III, Art. 1968, Note 3. — Vergl. auch Sepp, Op. cit., p. 35.

[2]) Gegen eine Verschmelzung von Leibrente und Leibgeding c. fr. Planta bünd. C. G. B. zu § 455.

[3]) Gareis, Verträge zu Gunsten Dritter p. 287.

sei, den Vertrag statt durch gefährliche Analogien und gewaltsame Pressungen nach seinen eigentümlichen Grundsätzen zu erklären.

Essentialia des Verpfründungsvertrages sind: der Consens, eine Vermögenszuwendung, der als Aequivalent gegenübersteht: die Gewährung eines sorgenfreien Daseins auf Lebenszeit.

Während die Leistung des Pfründers ihrem ganzen Umfange nach bestimmt ist und sich in einer einmaligen Praestation erschöpft, ist die Leistung des Pfrundgebers wenigstens quantitativ unbestimmt. Von der Lebensdauer des Pfründers hängt es ab, wie viel der Pfrundgeber zu leisten hat.

Lebt der Pfründer lange, kommt der Pfrundgeber zu Verlust und umgekehrt, stirbt ersterer bald, hat letzterer den Gewinn. Im Momente des Vertragsabschlusses gehen demnach beide Teile ein gewagtes Verhältnis ein, es ist ungewiss, wer von ihnen den Verlust, wer den Gewinn davontragen werde. Gewinn und Verlust hängen für beide Teile von einer ungewissen Begebenheit ab, vom Tode des Pfründers.[1])

Die wesentlichen Voraussetzungen des Glücksvertrages treffen demnach beim Verpfründungsvertrage zu. Derselbe muss als essentiell aleatorisch bezeichnet werden.[2])

Auf Grund dieser Feststellung ergibt sich von selbst die Schlussfolgerung, dass eine Subsumtion des Verpfründungsvertrages unter eine der bekannten Vertragsfiguren, die nicht aleatorischen Charakter haben, wie z. B. den Kauf, nicht zulässig ist.

Es kann sich demnach höchstens fragen, ob das Geschäft unter einen der bekannten Glücksverträge einzureihen sei. Von Spiel und Wette kann nun offenbar die Rede nicht sein, schon im Hinblick auf den ernsten Zweck, den der Verpfründungsvertrag verfolgt. In Betracht fällt also nur die Leibrente. Von dieser aber ist er, wie wir oben erörtert, wesentlich verschieden, weil sich die Unterhaltspflicht des Pfrundgebers nicht unter den Begriff der Rente bringen lässt.

Fassen wir zum Schlusse das Resultat unserer Ausführungen zusammen, gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

---

[1]) Zeitschrift für franz. Civilrecht XII, p. 232.

[2]) So auch Guillonard, traités des contrats aleatoires, p. 258, No. 176; Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung I, p. 31; Schneider, Entscheide des aarg. Obergerichtes II, p. 482.

1. Nach dem Entwurfe sind auseinanderzuhalten der obligatorische Verpfründungsvertrag und der Erbverpfründungsvertrag. Letzterer ist seiner rechtlichen Natur nach ein Erbvertrag.

2. Der obligatorische Verpfründungsvertrag des Entwurfes ist ein zweiseitiger Vertrag und keine Schenkung, er ist ein gewagtes Geschäft, aber keine Leibrente, er kann daher auch nicht unter eine dieser Vertragsarten subsumiert werden, sondern ist denselben als selbständiger Vertragstypus zu coordinieren. Er ist ein aleatorischer Vertrag sui generis.

Schluss.

1. Der Entwurf behandelt den Verpfründungsvertrag und die Leibrente unter dem gleichen Titel und legt damit die Auffassung nahe, als ob hier Rechtsgeschäfte mit gleicher juristischer Struktur vorlägen. Im Hinblick auf den selbständigen Charakter des Verpfründungsvertrages, der mit dem Leibrentenvertrag wohl manche Aehnlichkeit hat, sich mit ihm jedoch nicht deckt, wäre es vielleicht konsequenter, ihn unter einem selbständigen Titel zu behandeln und ihn als contractus sui generis im Gesetzestexte einzureihen.

2. Nach Art. 1584, namentlich nach dem Wortlaute des französischen Textes anerkennt das Gesetz auch einen unentgeltlichen Verpfründungsvertrag. Diese Bestimmung lässt sich mit der in Art. 1580 aufgestellten Definition des Vertrages nicht in Einklang bringen. Für die rechtliche Beurteilung eines Vertrages ist nun die Frage der Entgeltlichkeit von grosser Wichtigkeit. Die Unentgeltlichkeit ändert Rechte und Pflichten der Kontrahenten vollständig. Das Gesetz muss daher in diesem Punkte klar und bestimmt sein und der zwischen Art. 1580 und 1584 obschwebende Konflikt beseitigt werden.

Nach unserem Dafürhalten liesse sich dieser Widerspruch am einfachsten dadurch lösen, dass in Art. 1584 die Worte „und ohne das Schenkungsabsicht vorliegt“ gestrichen würden. Denn liegt Bereicherung und Schenkungsabsicht vor, so handelt es sich in Tat und Wahrheit, trotzdem die Form des Verpfründungsvertrages gewählt wurde, um eine Schenkung, bei der die Kündigung gesetzlich nicht zulässig ist.

Der Zusatz „und ohne dass Schenkungsabsicht vorliegt", ist einerseits überflüssig und anderseits, wenn er beibehalten würde, irreführend. Seine Unterdrückung unseres Erachtens somit gerechtfertigt.

3. Die Definition des Verpfründungsvertrages, wie sie Art. 1580 E. aufstellt, entspricht derjenigen des zürcherischen P. G. § 476: „Durch den Verpfründungsvertrag verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren". Neu ist der Zusatz: „Ist der Pfrundgeber als Erbe des Pfründers eingesetzt, so steht das ganze Verhältnis unter den Bestimmungen über den Erbvertrag". Als Erbeinsetzung ist jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll. Art. 483, Abs. 2 Z. G. B. Nach dem Entwurf ist auch eine Erbeinsetzung auf das gegenwärtige Vermögen denkbar. (Art. 534, Abs. 2, Z. G. B.) Wenn also der Pfründer dem Pfrundgeber sein Vermögen ganz oder zum Teil überträgt, vollzieht er damit — wenn auch nicht ausdrücklich, so doch dem Inhalte nach[1]) — eine Erbeinsetzung. „Mit der Vermögensübertragung zu seinen Lebzeiten hat der Pfründer mit sofortiger Wirksamkeit seine Vermögensverhältnisse und die Frage der Erbfolge endgültig geordnet und es ist so zu betrachten, als ob der Pfründer den Pfrundgeber ausdrücklich als Erben eingesetzt hätte.[2])

Jedesmal also wenn eine Vermögensübergabe stattgefunden, liegt ipso facto auch eine Erbeinsetzung vor und das ganze Verhältnis steht dann unter den Bestimmungen des Erbvertrages. Dieses ganze Verhältnis, der Erbverpfründungsvertrag stellt sich dar als eine Verpfründung im Zusammenhang mit einer Erbeinsetzung, als ein entgeltlicher Erbvertrag und muss von dem einfachen Verpfründungsvertrag auseinander gehalten werden.

Die gegenwärtige Formulierung des Abs. 1, Art. 1580 umfasst beide Begriffe: die Erbverpfründung und den Verpfründungsvertrag. Wir würden hier eine schärfere Abgrenzung befürworten und dem Absatz folgende Form geben: Durch den Verpfründungs-

[1]) Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung I, p. 33.
[2]) Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung, I, p. 32.

vertrag verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren.

Zu Absatz 2 würden wir dann, um den Gegensatz deutlich hervorzuheben, das Marginale „Erbverpfründung" wählen.

Mit dieser Fassung befänden wir uns in Uebereinstimmung mit der Anschauung des schwedischen Rechtes. Dort wird nämlich unterschieden zwischen einer Verpfründung im weitern Sinne — Verhältnis, das als Erbvertrag aufgefasst wird[1]) — wonach der eine Kontrahent seine „Erbe" in der vulgären Bedeutung des Wortes d. h. seine ganze gegenwärtige Habe in das Eigentum des andern gibt[2]) und einer Verpfründung im engern Sinn, die sich von der erstern wesentlich dadurch unterscheidet, dass dem Versorger nur bestimmte Sachen, meist Liegenschaften oder Geldsummen gegeben werden.[3])

4. Art. 1585 handelt von der Anfechtung der Erben wegen Pflichtteilsverletzung. Die Anfechtungsklage der Erben figuriert unter den Aufhebungsgründen. Diese Einreihung ist nicht ganz richtig, da durch die Klage der Erben bloss eine Reduktion der an den Pfrundgeber vollzogenen Leistung bewirkt werden soll (cfr. franz. Text: les heritiers renoncent à l'action en reduction) und eine Aufhebung des Verhältnisses, das bereits durch den Tod des Pfründers erloschen ist, nicht mehr möglich ist.

Bezüglich der Aktivlegitimation würden wir in Uebereinstimmung mit Art. 522 Z. G. B. den Kreis der Klageberechtigten dahin einschränken, dass wir das Anfechtungsrecht nur denjenigen Noterben einräumten, „die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten haben". Es entspricht der Billigkeit, dass der Pfrundgeber vor den Rachegelüsten missgünstiger Erben des Pfründers, die das, was ihnen von Gesetzeswegen gebührt, erhalten haben, geschützt und sichergestellt sei.

5. Nach dem Tode des Pfrundgebers steht dem Pfründer das Wahlrecht zu, den Vertrag aufzuheben oder mit den Erben fortzusetzen. Da letztere solidarisch haften, kann der Pfründer nach seinem Belieben von jedem der Erben die Forsetzung des Verhältnisses verlangen.

---

[1]) Amira, Op. cit. II, p. 639, Anm. 9.

[2]) Amira, Op. cit. II, p. 640.

[3]) Amira, Op. cit. II, p. 642.

Wir haben oben ausgeführt, dass beim Verpfründungsvertrag jeder der Kontrahenten den Vertrag speziell mit Rücksicht auf die Person des andern abschliesst. Es scheint uns daher unbillig, dass ein Erbe zum Eintritt in ein Vertragsverhältnis so persönlicher Natur gezwungen werden kann. Analog dem schwedischen Recht würden wir dem Pfründer das Fortsetzungsrecht nur dann einräumen, wenn die Erben des Pfrundgebers zu dessen Lebzeiten dem Vertrage ausdrücklich zugestimmt haben.[1])

Im entgegengesetzten Fall würden wir mit dem bündnerischen P. G. § 454,3 das Vertragsverhältnis erlöschen lassen mit der Wirkung, dass den Rechtsnachfolgern des Pfrundgebers, soweit der Pfründer durch Wiederempfang des von ihm seiner Zeit abgetretenen Vermögens nachweisbar bereichert worden ist, ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Für die Erbverpfründung hat das Z. G. B. eine Lösung in diesem Sinne vorgesehen. (Art. 515, Z. G. B.) Die gleiche Regelung würden wir auch für den einfachen Verpfründungsvertrag befürworten.

6. Eine Vorschrift, die auf Grund der Eigenartigkeit des Pfrundverhältnisses, namentlich für den Fall der Erbverpfründung durchaus geboten erscheint, vermissen wir im Entwurf.

Entsteht zwischen Pfründer und Pfrundgeber Missstimmung und kommt es zu einem Prozess, muss dem Richter die Befugnis eingeräumt werden, bis zum Austrag des Streites zu Gunsten des Pfründers vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Es ist dem Pfründer nicht zuzumuten, dass er mit dem Pfrundgeber, mit dem er in einen Prozess verwickelt ist, weiter zusammenhause. Während der Dauer des Rechtsstreites muss für seinen Unterhalt auf andere Weise gesorgt werden. Eine dem Art. 145 Z. G. B. entsprechende Bestimmung erscheint uns demnach angezeigt.[2])

---

[1]) Amira, Op. cit. II, p. 640.

[2]) Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung, III, p. 47, 48.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung . . . . . 1—6

I. Kapitel:

Rechtsgeschichtliches zum Verpfründungsvertrag . 7

II. Kapitel:

Der Verpfründungsvertrag im Entwurf 15

§ 1. Der Begriff des Vertrages 15

§ 2. Subjekte und Objekte des Vertrages . . . 16

1. Pfründer 16

2. Pfrundgeber 17

3. Vermögen 17

4. Pfründe 18

§ 3. Entstehung des Vertrages 20

§ 4. Verhältnis der Contrahenten zu einander . . 22

1. Pflichten des Pfründers, Rechte des Pfrundgebers . . 22

2. Pflichten des Pfrundgebers, Rechte des Pfründers . . 25

§ 5. Wirkung des Vertrages auf die persönlichen Verhältnisse der Contrahenten 29

§ 6. Verhältnis der Contrahenten zu Dritten . . 31

§ 7. Die Aufhebung des Verpfründungsvertrages . 33

I. Durch die Contrahenten:

1. Kündigung 33

2. Anfechtung 35

3. Einseitige Aufhebung 36

II. Durch Dritte:

1. Unterstützungsberechtigte 37

2. Erben 40

III. Besondere Beendigungsgründe:

1. Tod 42

2. Konkurs 43

Seite

§. 8. Wirkung der Aufhebung des Vertrages . . 43

§. 9. Der Verpfründungsvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter 47

§. 10. Verpfründungsvertrag und Erbverpfründung . 48

§. 11. Die rechtliche Natur des Verpfründungsvertrages:

1. Kauftheorie 51
2. Schenkungstheorie 52
3. Theorie der „successio anticipata“ 56
4. Vermittlungstheorie 56
5. Theorie des Erbvertrages 58
6. Leibrententheorie 58
7. Die Auffassung des Entwurfs 61

Schluss 63